

- Entwurf 4.10.2022 -

Fallsammlung zur Umsatzsteuer – Version 1.0 2b UStG - Körperschaft öffentlichen Rechts ab 01.01.2023

Entwickelt durch:

Referat Rechnungswesen
und Steuern
Ordinariat Freiburg –
Hauptabteilung 8

Ansprechpartner:
Mail:

Lucia Gutmann
lucia.gutmann@ordinariat-freiburg.de

Was erwartet Sie in dieser Fallsammlung ?

Zur Zielsetzung dieser Fallsammlung:

Bis die Frage geklärt ist, wie ein Sachverhalt umsatzsteuerlich zu werten ist und was letztendlich an das Finanzamt bezahlt werden muss, müssen alle Details des Falls in den Blick und eine Vielzahl an Prüfschritten vorgenommen werden. Oft sind kleine Unterschiede für die Frage, ob mit-oder-ohne-Umsatzsteuer oder für den Steuersatz entscheidend.

Angesichts der enormen Bandbreite an Tätigkeiten und Rechtsverhältnissen bei der Erzdiözese Freiburg und ihren Kirchengemeinden führen einfache und verkürzte Handlungsanweisen folglich nicht unbedingt zu einem steuerlich richtigen Ergebnis.

Andererseits ist es wichtig, angesichts der Komplexität des Umsatzsteuerrechts und der Bandbreite möglicher Konstellationen einen Überblick zu behalten.

Die nachfolgende Fallsammlung ist gegliedert nach den üblichen Tätigkeitsfeldern der Erzdiözese und ihrer Kirchengemeinden und stellt für sie **typische oder erklärende Fallkonstellationen und deren umsatzsteuerliche Handhabung** dar. **Damit soll für die tägliche Arbeit ein Grundverständnis geschaffen und die Buchhaltungspraxis erleichtert werden.**

Was erwartet Sie in dieser Fallsammlung ?

Zur Zielsetzung dieser Fallsammlung:

Die Fallsammlung erhebt **keinen Anspruch auf Vollständigkeit**, weder mit Blick auf mögliche umsatzsteuerrelevante Sachverhalte, noch mit Blick auf mögliche entscheidungsrelevante Sachverhaltsdetails !

Auch sei darauf hingewiesen, dass es sich bei einer Fallsammlung nur um eine **grundlegende, theoretische Betrachtung** handeln kann, für deren Richtigkeit **keine Haftung** übernommen wird.

Das Steuerrecht ist eine sehr komplexe Rechtsmaterie, die regelmäßigen – auch sehr grundlegenden – Rechtsänderungen unterliegt.

Die nachfolgende Fallsammlung ist weder ein Instrument der Steuerberatung, **noch kann sie die konkrete und qualifizierte Prüfung eines Sachverhalts durch eine*n Steuerberater*in ersetzen.**

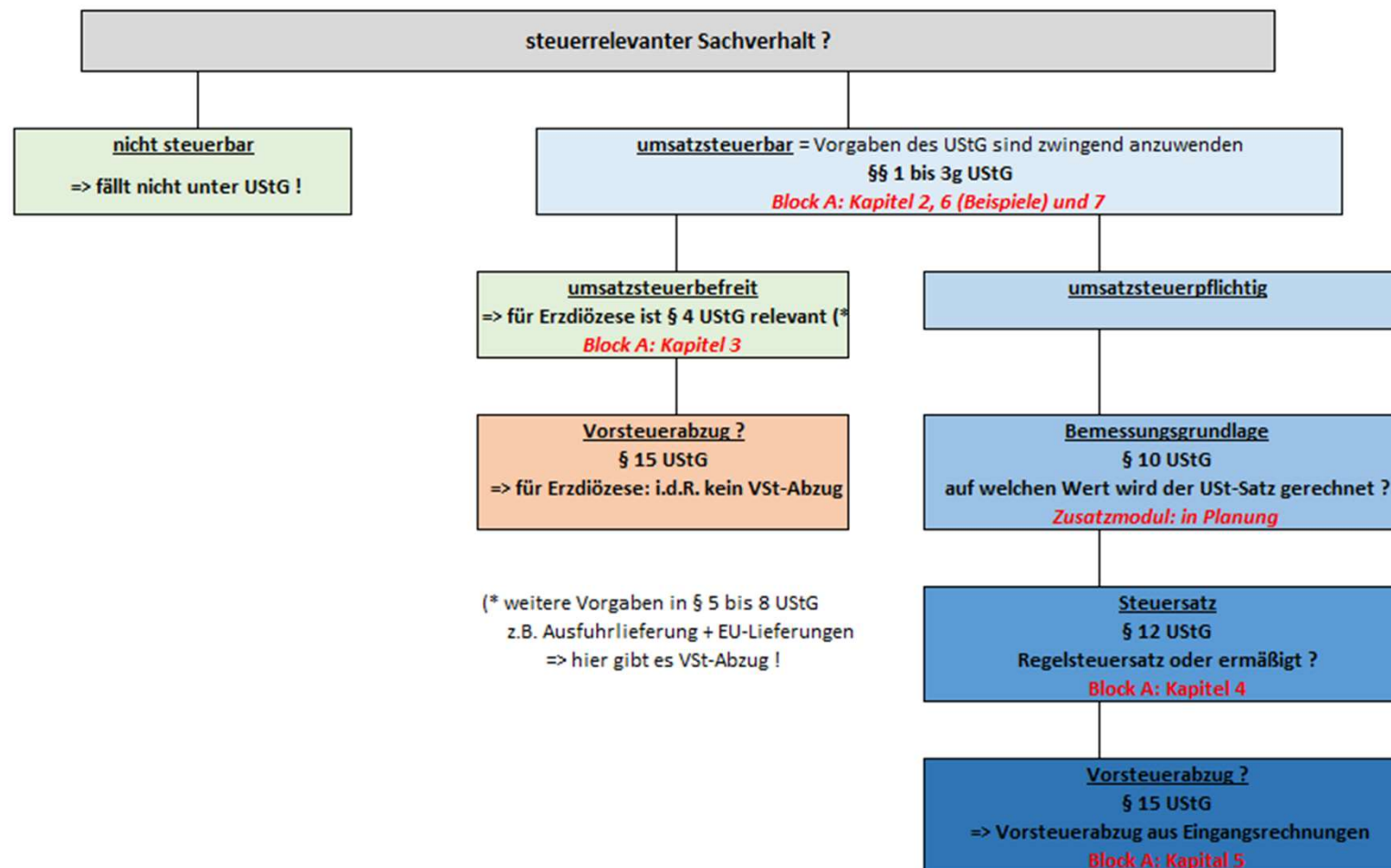
Was erwartet Sie in dieser Fallsammlung ?

Zur Anwendung dieser Fallsammlung:

- Sachverhalte werden blau dargestellt, die Lösungen dazu haben rechts einen grünen Rand.
- Die Lösungen sind nach dem in Teil 1 der Grundlagen zur Umsatzsteuer in Kapitel 1 dargestellten Prüfschema aufgebaut (siehe auch die zwei folgenden Seiten)
- Bei den einzelnen Prüfschritten wird in hellblau auf Kapitel und Folien aus Grundlagen der Umsatzsteuer Teil 1 hingewiesen [Beispiel: **(Teil 1 Kapitel 3 - § 4 Nr. 20a UStG)**]
 - ⇒ damit soll der Bezug zu den theoretischen Grundlagen vereinfacht werden
- Bei der Prüfung der Umsatzsteuerrelevanz wird davon ausgegangen, dass der Sachverhalt im Erhebungsgebiet (Deutschland) realisiert wird, außer es wird konkret ein Auslandsbezug genannt.
- Auch wird davon ausgegangen, dass die **Kirchengemeinde in Summe die Grenzen des Kleinunternehmers bereits überschritten** hat. Zur Anwendung der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG (= Bagatellgrenze insgesamt pro juristischer Person) ist am Ende der Fallsammlung unter Nr. 22 ein Beispiel erläutert.

Aus: Grundlagen der Umsatzsteuer Teil 1

Einschub: Prüfschema allgemein zur Umsatzsteuer

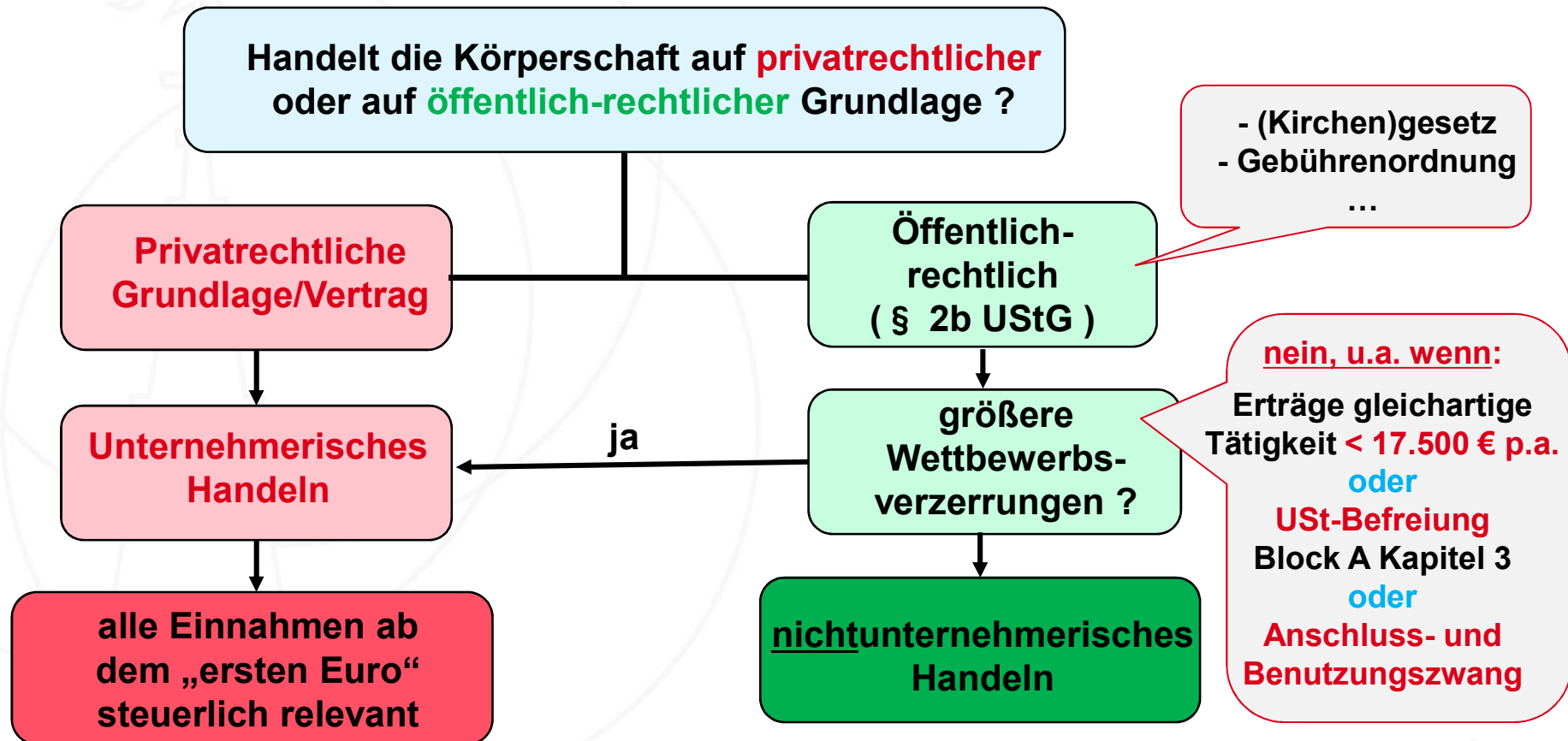




Aus: Grundlagen der Umsatzsteuer 1 – Kapitel 2 Folie 11

Einschub: Umsatzsteuerbar – Was fällt unter das Umsatzsteuergesetz ?

Zur Unternehmereigenschaft bei Körperschaften öffentlichen Rechts: Neue Rechtslage nach § 2b UStG – ab 2023



Was erwartet Sie in dieser Fallsammlung ?

- 1 Beglaubigungen und Bescheinigungen, Fotokopien**
- 2 Messstipendien und Messstiftungen**
- 3 Vermietung / Verpachtung von Immobilien (Gebäude, Flächen, ...)**
 - Sachverhalt 1 – langfristige Vermietung Gebäude (> 6 Monate):
 - Sachverhalt 2 – kurzfristige Vermietung Gebäude (< 6 Monate):
 - Sachverhalt 3 – Vermietung von Park- und Abstellplätzen (lang- und kurzfristig):
 - Sachverhalt 4 – Verpachtung von Grundstücken:
 - Sachverhalt 5 – Verpachtung Grundstücke/Flächen zur Energiegewinnung:
 - Sachverhalt 6 – Sonderfälle Vermietung:
- 4 Überlassung von gemeindlichen Räumen (Pfarrheim, Gemeindehaus,...)**
 - Sachverhalt 1 – Raumüberlassung unselbständige Gruppierung:
 - Sachverhalt 2 – Raumüberlassung selbständige Gruppierungen + Dritte:
 - Erläuterung noch steuerfreier Nebenleistungen zur Vermietung
- 5 Fortbildungen, Kurse, Vorträge (u.a. der Bildungswerke)**
 - Sachverhalt 1 - Teilnehmerbeitrag mit und ohne öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlagen
 - Sachverhalt 2 – Verpflegung und Beherbergung mit und ohne öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlagen

Was erwartet Sie in dieser Fallsammlung ?

6 (Kirchen)-Konzerte

Eintritt wird erhoben / Verwendung Erlöse für guten Zweck / "um Spenden wird gebeten"

Überlassung Räume für Konzert Dritter

7 Büchereien, Mediatheken, Autorenlesungen

Sachverhalt 1 - Bibliotheksgebühren

Sachverhalt 2 - Bücherverkauf (eigene, gespendete Bücher, neue Bücher)

Sachverhalt 3 - Autorenlesung

8 Kindertageseinrichtung

Sachverhalt 1 - Elternbeiträge

Sachverhalt 2 - Essens- und Getränkegeld

Sachverhalt 3 - Kindergartenfeste, Bewirtung

9 Soziale Leistungen, Beratungsstellen

Sachverhalt 1 - Tafeln, Suppenküchen, Kleiderkammern

Sachverhalt 2 - Beratungsstelle

Was erwartet Sie in dieser Fallsammlung ?

10 Feste, Bewirtung, Verpflegung, Übernachtung

Sachverhalt 1 - Pfarrfest

Sachverhalt 2 - Fastenessen

Sachverhalt 3 – Übernachtung / Gästehaus

11 Jugendfahrten, Jugendfreizeit, Ferienbetreuung

Sachverhalt 1 - Jugendfahrten mit Ministranten, Kommunionkindern, Firmlingen

Sachverhalt 2 – Ferienbetreuung / Sommerlager

12 Exerzitien, Besinnungstage, Wallfahrten, Pilgerfahrten, Reiseleistungen

Sachverhalt 1 - Exerzitien, Besinnungstage, Einkehrtage

Sachverhalt 2 - Reiseleistungen (Chor-Reisen, Bildungsreisen, Geselligkeitsreisen)

13 Anzeigen in (Fest)-Schriften, Anzeigen und Links auf Webseiten

14 Bereitstellen von Werbeflächen, Werbemobil, aktive Werbeleistungen

Sachverhalt 1 – Werbeschild an Bauzaun

Sachverhalt 2 - Werbemobil

Was erwartet Sie in dieser Fallsammlung ?

15 Basare und Märkte

Sachverhalt 1 - Märkte - Beispiel Weihnachtsmarkt

Sachverhalt 2 - Standgebühr

16 Verkauf von Devotionalien und Kerzen, Eine-Welt-Laden

Sachverhalt 1 - Devotionalien

Sachverhalt 2 - Kerzen und Sonderfall Opferkerzen

Sachverhalt 3 – Eine-Welt-Laden

17 Verkauf von Druckerzeugnissen wie Schriften, Bibeln, Gesangbüchern, Postkarten, Kirchenführern und Kalendern

18 Verkauf von selbstgenutztem Inventar

19 Photovoltaik, Blockheizkraftwerk, Windkraftanlagen

Sachverhalt 1 – Betrieb einer Photovoltaikanlage, BHKW

Sachverhalt 2 – Verpachtung von Dächern und Grundstücken

Was erwartet Sie in dieser Fallsammlung ?

20 Einnahmen aus Forstwirtschaft

21 Personalkostenerstattung, Rückersatz, Personalgestellung

Sachverhalt 1 – Erstattung von Personalkosten durch Zuschüsse

Sachverhalt 2 – Erstattung von Personalkosten im sozial- caritativen sowie
Erziehungs- und Bildungsbereich oder für geistliche Zwecke

Sachverhalt 3 – Sonstige Personalkostenerstattungen

22 Bagatellgrenze Kleinunternehmerregelung

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

1. Beglaubigungen und Bescheinigungen, Fotokopien

Sachverhalt:

Pfarrbüro verlangt von einem Ahnenforscher für die Nutzung des Archivs der Kirchengemeinde Gebühren für die Ausstellung einer Urkunde sowie für Beglaubigungen und Kopien.

Fallabwandlung:

Ahnenforscher lässt – da er vor Ort anwesend ist und die Kopien dringend braucht – weitere sonstige private Schriftstücke kopieren. Das Pfarrsekretariat verlangt für diese weiteren Kopien 20 Cent pro Stück.

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

1. Beglaubigungen und Bescheinigungen, Fotokopien

Lösung Sachverhalt:

- **Leistungsaustausch ?**

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

- **Unternehmer ?**

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 11)

Ja, Auskunft und Dokumente (= sonstige Leistung) gegen Gebühren (= Einnahme)

**Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze
=> nachhaltige Tätigkeit**

Aber:

**Gebührenerhebung erfolgt auf Basis der
„Gebührenordnung für die Archive in der
Erzdiözese Freiburg vom 21. Dezember 2001“
(veröffentlicht im Amtsblatt 2001, S. 181)**

→ öffentlich-rechtliche Grundlage, es gilt § 2b UStG
(„grüne Seite“)

→ Wettbewerbsverzerrung ?
Nein, nur kirchliche KdöR bieten diese
Leistung an

⇒ **nichtunternehmerisches Handeln, fällt nicht
unter UStG**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

1. Beglaubigungen und Bescheinigungen, Fotokopien

Lösung Fallabwandlung:

- **Leistungsaustausch ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
**Ja, Fotokopien (= sonstige Leistung)
gegen Gebühren (= Einnahme)**
- **Unternehmer ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
**Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze
=> nachhaltige Tätigkeit**
Aber:
Fällt nicht unter Gebührenordnung für Archive
→ privat-rechtlicher Vorgang („rote Seite“)
→ ist immer unternehmerisches Handeln
⇒ **fällt unter Umsatzsteuergesetz**
- **Umsatzsteuerbefreiung ?**
(Teil 1 Kapitel 3)
⇒ **Nein**
- **Steuersatz ?**
(Teil 1 Kapitel 4)
⇒ **19%**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

1. Beglaubigungen und Bescheinigungen, Fotokopien

Lösung Fallabwandlung:

(Teil 1 Kapitel 3 - § 4 Nr. 20a UStG)

Hinweis:

Privat-rechtliche Nutzung eines Archivs **kann** **umsatzsteuerbefreit sein**, wenn Bescheinigung des Regierungspräsidiums (* vorliegt, dass Leistung der einer Kommune oder Landes-/Bundesbehörde entspricht.



gilt jedoch nicht für einfache Kopierdienstleistungen

(* Bescheinigungsverfahren wird mit Jahressteuergesetz 2022 voraussichtlich ersatzlos gestrichen)

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

2. Messstipendien und Messstiftungen

Sachverhalt:

Das Messstipendium für die Feier und die Applikation einer heiligen Messe wird nach der Ordnung MessStO (Amtsblatt 36 vom 02.12.2020) einheitlich festgelegt auf:

Altaraufwand 1,50 € + Kirchliche Aufgaben 3,50 € = insgesamt 5 €

Anlässlich einer Trauerfeier leisten Angehörige ein Messstipendium und geben hierfür 100 €.

Fallabwandlung:

Bei einer Trauerfeier leisten Angehörige ein Messstipendium und geben hierfür 5 €. Zusätzlich leisten sie für einen anderen Zweck eine Spende an die Kirchengemeinde von 95 €.

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

2. Messstipendien und Messstiftungen

Lösung Sachverhalt:

- **Leistungsaustausch ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
- **Unternehmer ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 11)

Ja, heilige Messe (= sonstige Leistung)
gegen Messstipendium (= Einnahme)

Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze
=> nachhaltige Tätigkeit

Aber:

Gebührenerhebung erfolgt auf Basis der
„*Ordnung für Messstipendien, Messstiftungen und
Stolgebühren (MessStO)*“

(veröffentlicht am 02.12.2020 im Amtsblatt)

→ öffentlich-rechtliche Grundlage, es gilt § 2b UStG
(„grüne Seite“)

→ Wettbewerbsverzerrung ?

Nein, originär kirchen-hoheitliche Leistung

⇒ **nichtunternehmerisches Handeln, fällt nicht
unter UStG**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

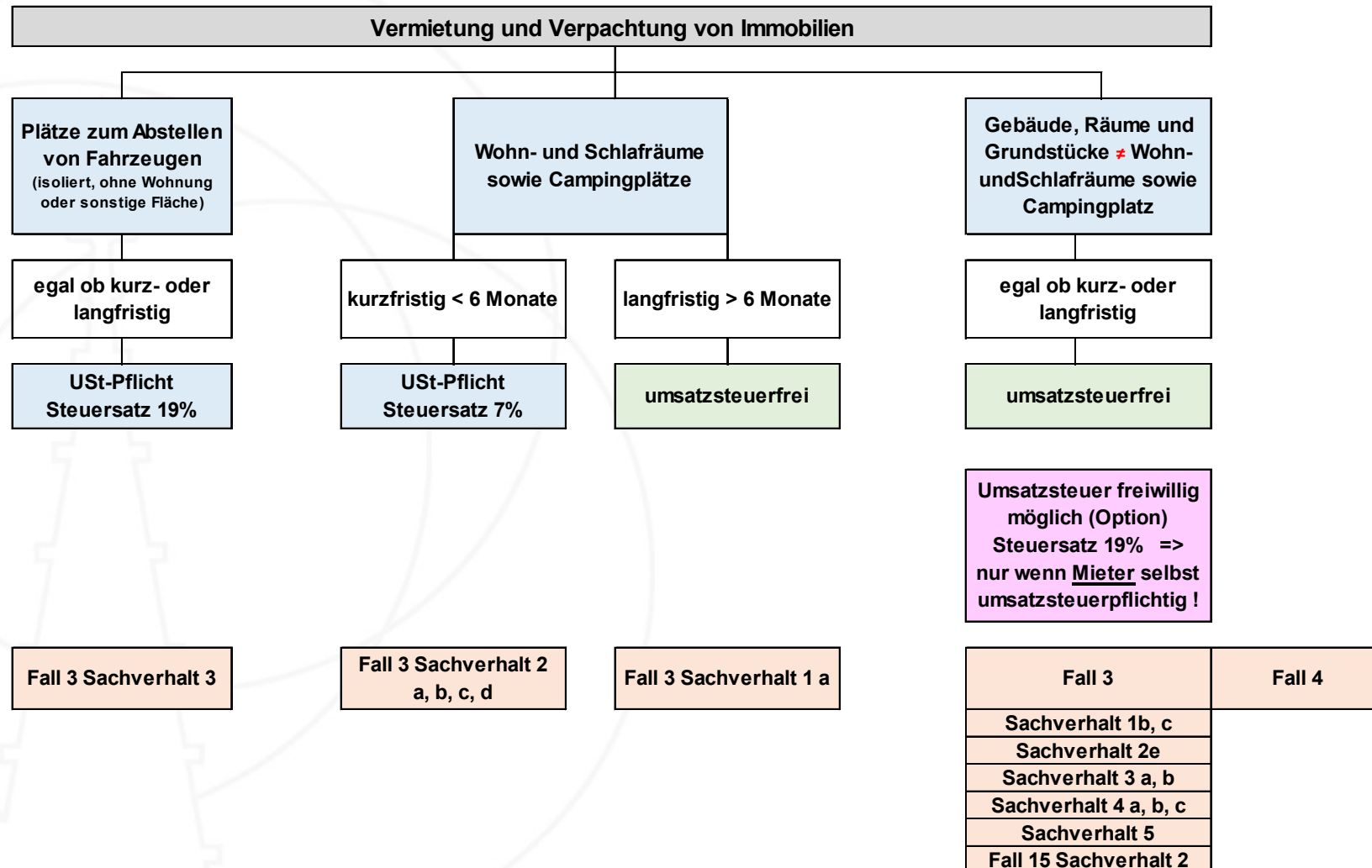
2. Messstipendien und Messstiftungen

Lösung Sachverhalt:

- Wenn keine unternehmerische Tätigkeit, dann Spende ?
 - ⇒ Nein, auch keine einseitige Zuwendung !
 - ⇒ **Es darf weder für das Messstipendium, noch für freiwillig höhere Beträge eine Spendenquittung ausgestellt werden.**
- Fallabwandlung:
 - ⇒ aus umsatzsteuerlicher Sicht gleich wie Ursprungssachverhalt zu beurteilen
 - ⇒ **Aber:** Zeitgleich mit einem Messstipendium noch eine Spende (für andere Zwecke als das Gedenken in der Heiligen Messe)
 - ⇒ eigener Geschäftsvorfall, wird gesondert abgewickelt
 - ⇒ **dann Zuwendungsbestätigung über 95 € möglich**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

3. Vermietung / Verpachtung von Immobilien (Gebäude, Flächen, ...)



Fallsammlung zur Umsatzsteuer

3. Vermietung / Verpachtung von Immobilien (Gebäude, Flächen, ...)

Sachverhalt 1 – langfristige Vermietung Gebäude (> 6 Monate):

Eine Kirchengemeinde besitzt diverse Gebäude, die zum Teil selbstgenutzt und zum Teil vermietet werden. Im Einzelnen liegen folgende Sachverhalte vor:

- a) Unbefristete Vermietung einer Wohnung an Familie zu privaten Wohnzwecken. Als auf dem Nachbargrundstück ein Parkplatz frei wird, wird zusätzlich zur Wohnung mit einem gesonderten Vertrag (aber mit identischen Vertragspartnern) noch ein Parkplatz (d.h. in räumlichem Zusammenhang zur Wohnung) vermietet.

Fallabwandlung 1a – Langfristige Vermietung mit kurzfristigem Ende:

Die Familie zieht überraschend aus (z.B. Umzug aus beruflichen Gründen) und gibt die Wohnung nach nur fünf Monaten wieder auf.

- b) Vermietung einer Etage an die Caritas, die darin die Geschäftsstelle eines ambulanten Pflegedienstes betreibt. Zusätzlich zu den Büroräumen werden 5 Stellplätze vermietet.
- c) Vermietung des Erdgeschosses an eine Bäckerei, die darin eine Verkaufsfiliale eröffnet.

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

3. Vermietung / Verpachtung von Immobilien (Gebäude, Flächen, ...)

Lösung Sachverhalt 1 a, b, c – langfristige Vermietung (> 6 Monate):

- **Leistungsaustausch ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

Ja, Raumnutzung (= sonstige Leistung gegen Miete (= Einnahme))

- **Unternehmer ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze
=> nachhaltige Tätigkeit

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 11)

Aber:

Keine öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage
→ privat-rechtliche Grundlage, 2b UStG gilt nicht („rote Seite“)

→ ist immer unternehmerisches Handeln

⇒ **fällt unter Umsatzsteuergesetz**

- **Umsatzsteuerbefreiung ?**
(Teil 1 Kapitel 3 - § 4 Nr. 12 UStG)

⇒ **Ja (Miete einschließlich üblicher Nebenkosten wie Heizung, Wasser, Strom, Hausmeister,...)**

→ zur Abgrenzung steuerfreier Nebenleistungen she. Fall 4 Sachverhalt 2 d, e

- **Parkplätze ?**

Sind in Zusammenhang mit einer umsatzsteuerfreien Vermietung ebenfalls umsatzsteuerbefreit !

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

3. Vermietung / Verpachtung von Immobilien (Gebäude, Flächen, ...)

Lösung Sachverhalt 1 a, b, c – langfristige Vermietung (> 6 Monate):

- **Dennoch „freiwillig“ Umsatzsteuer möglich ? → Option § 9 Abs. 1 UStG
→ zur Option auch Fall 3 Sachverhalt 2e!**

a) **Vermietung an Familie:** **Ausgeschlossen, da (langfristige) Vermietung zu privaten Wohnzwecken.**

b) **Vermietung an Caritas:** **In diesem Fall ausgeschlossen, da die Nutzung „ambulanter Pflegedienst“ ebenfalls umsatzsteuerbefreit ist (§ 4 Nr. 16 UStG).**

Aber:

Vermietung an Caritas für Integrations-Café: Dann Option möglich, da dieses i.d.R. selbst umsatzsteuerpflichtig ist ! (Steuersatz 19%)

c) **Vermietung an Bäckerei:** **Bäckerei i.d.R. selbst umsatzsteuerpflichtig, Option ist möglich – Steuersatz 19%**

- **Warum Option ?**
(Teil 1 Kapitel 5)

Vorsteuerabzug aus Anschaffung, Instandhaltung und Nebenkosten !

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

3. Vermietung / Verpachtung von Immobilien (Gebäude, Flächen, ...)

Lösung Fallabwandlung 1a – Kurzfristiges Ende bei langfristiger Vermietung:

- **Umsatzsteuerbefreiung ?**
(Teil 1 Kapitel 3 - § 4 Nr. 12 UStG) ⇒ **Ja, grundsätzlich.**
- **Ausnahmen:**
 - **Nicht befreit ist die Vermietung von**
 - **Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereit hält**
 - **kurzfristige Vermietung auf Camping-Plätzen**
- **Kurzfristige Vermietung:** **Mietdauer < 6 Monate**
- **Frage:**
 - **Wird durch den Auszug nach nur 5 Monaten das Mietverhältnis zu einem kurzfristigen, umsatzsteuerpflichtigen Sachverhalt ?**
 - ⇒ **nein, es ist auf die die Absicht des Vermieters abzustellen, diese wird dokumentiert anhand des Mietvertrags**
 - ⇒ **Achtung: Bei Campingplätzen andere Handhabung**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

3. Vermietung / Verpachtung von Immobilien (Gebäude, Flächen, ...)

Sachverhalt 2 – kurzfristige Vermietung Gebäude (< 6 Monate):

Eine Kirchengemeinde besitzt diverse Gebäude, die zum Teil selbstgenutzt, zum Teil vermietet werden. Im Einzelnen liegen folgende Sachverhalte vor:

- a) Vermietung von Zimmern in einem Gästehaus, für einzelne Nächte sowie Woche für Woche.
- b) Vermietung einer Hütte im Schwarzwald, insbesondere für Kinder-Freizeiten an Wochenenden oder in Schulferien.
- c) Vermietung von Studentenzimmern in einem katholischen Studentenwohnheim. Die Mietdauer ist laut Vertrag befristet auf das Semester, sie beträgt maximal 5 Monate.
- d) Vermietung einer Hütte sowie eines Zeltplatzes auf Campingplatz, für einzelne Nächte sowie Woche für Woche (nicht: Wohnwagen!).
- e) Vermietung eines Ladengeschäfts befristet für 5 Monate an ein Corona-Test-Zentrum, alternativ an Bäckerei.

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

3. Vermietung / Verpachtung von Immobilien (Gebäude, Flächen, ...)

Lösung Sachverhalt 2 a, b, c, d [ohne e] – kurzfristige Vermietung Gebäude:

- **Leistungsaustausch ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
Ja, Nutzung Wohn- und Schlafräume (= sonstige Leistung) gegen Miete (= Einnahme)
- **Unternehmer ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
**Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze
=> nachhaltige Tätigkeit**
Aber:
Keine öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage
→ privat-rechtliche Grundlage, 2b UStG gilt nicht („rote Seite“)
→ ist immer unternehmerisches Handeln
⇒ fällt unter Umsatzsteuergesetz
- **Umsatzsteuerbefreiung ?**
(Teil 1 Kapitel 3 - § 4 Nr. 12 UStG)
⇒ Nein
[für kurzfristige Vermietung (Dauer < 6 Monate) von Wohn- und Schlafräumen sowie Vermietung auf Campingplätzen keine Umsatzsteuerbefreiung - Ausnahme von der Befreiung !]
- **Umsatzsteuersatz ?**
(Teil 1 Kapitel 4)
= 7%

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

3. Vermietung / Verpachtung von Immobilien (Gebäude, Flächen, ...)

Lösung Sachverhalt 2 e – kurzfristige Vermietung Ladengeschäft:

- **Leistungsaustausch ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
Ja, Nutzung Ladenräume (= sonstige Leistung) gegen Miete (= Einnahme)
- **Unternehmer ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze => nachhaltige Tätigkeit
Aber:
Keine öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage
→ privat-rechtliche Grundlage, 2b UStG gilt nicht („rote Seite“)
→ ist immer unternehmerisches Handeln
⇒ fällt unter Umsatzsteuergesetz
- **Umsatzsteuerbefreiung ?**
(Teil 1 Kapitel 3 - § 4 Nr. 12 UStG)
⇒ Ja, obwohl kurzfristig ! (einschl. Nebenkosten)
→ zur Abgrenzung steuerfreier Nebenleistungen she. Fall 4 Sachverhalt 2 d, e
[nur kurzfristige Vermietung (Dauer < 6 Monate) von Wohn- und Schlafräumen sowie Vermietung auf Campingplätzen ist von Umsatzsteuerbefreiung für Vermietung ausgenommen
→ andere Vermietungen hingegen nicht !]



Fallsammlung zur Umsatzsteuer

3. Vermietung / Verpachtung von Immobilien (Gebäude, Flächen, ...)

Lösung Sachverhalt 2 e – kurzfristige Vermietung Ladengeschäft:

- **Dennoch „freiwillig“ Umsatzsteuer möglich ? → Option § 9 Abs. 1 UStG:**
 - ⇒ **Immer dann möglich, wenn Mieter / Pächter Immobilie zu > 95% für eigene, umsatzsteuerpflichtige Tätigkeiten nutzt.**
 - a) **Corona-Test-Zentrum:** **Nein, da Corona-Test-Zentrum als Heilbehandlung gilt, die selbst wiederum umsatzsteuerbefreit ist (§ 4 Nr. 14 UStG)**
 - b) **Zwischenmiete an Bäckerei:** **Hier wäre eine Vermietung mit Umsatzsteuer möglich.
Steuersatz: 19%**
- **Achtung bei Fall a):**
 - Wenn eine Immobilie freiwillig mit Umsatzsteuer vermietet war und dann umsatzsteuerfrei vermietet werden soll, dann ergeben sich ggf. Probleme (u.a. Vorsteuerabzug aus Anschaffung / Instandhaltung).**
 - Ebenso bei Übergang von umsatzsteuerpflichtiger Vermietung auf hoheitliche/umsatzsteuerfreie Eigennutzung oder beim Verkauf einer solchen Immobilie**
 - ⇒ **solche Fälle bedürften der qualifizierten Steuerberatung !**



Fallsammlung zur Umsatzsteuer

3. Vermietung / Verpachtung von Immobilien (Gebäude, Flächen, ...)

Lösung Sachverhalt 2 e – kurzfristige Vermietung Ladengeschäft:

- Dennoch „freiwillig“ Umsatzsteuer möglich ? → Option § 9 Abs. 1 UStG:
- Frage: Bei Immobilien, bei denen **bis 31.12.2022** mangels Ertragsteuerpflicht/BgA **nicht zur Umsatzsteuer optiert werden konnte**, die aber grundsätzlich die Voraussetzungen einer Umsatzsteuer-Option erfüllen (d.h. Mieter nutzt > 95% zu umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeiten), geht da bei einer Option ab 2023 der **Vorsteuerabzug** aus der **damaligen Anschaffung/Sanierung (vor 2023) verloren** ?

Antwort:

Bei Immobilien, die erstmals 2023 steuerpflichtig werden, die aber vor 2023 gebaut bzw. saniert wurden, **ggf. Vorsteuerkorrektur nach § 15 a UStG möglich, maximal jedoch bis 10 Jahre ab Anschaffung / Sanierung** („erstmaliger tatsächlicher Verwendung“).

⇒ für jedes bereits abgelaufene Jahr ohne Option Kürzung des Vorsteuerguthabens um jeweils 1/10

(Teil 1 Kapitel 5)

⇒ **Voraussetzung: Ordnungsgemäße Rechnung !**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

3. Vermietung / Verpachtung von Immobilien (Gebäude, Flächen, ...)

Sachverhalt 3 – Vermietung von Park- und Abstellplätzen (lang- und kurzfristig):

Eine Kirchengemeinde bewirtschaftet darüber hinaus auch eigenständig Park- und Abstellflächen durch:

- a) Kurzfristige Vermietung an Besucher eines Einkaufszentrums (Parkhaus). Hierfür wurde ein Parkautomat aufgestellt.
- b) Langfristige Vermietung an Nachbarn des Gemeindehauses. Diese haben von der Kirchengemeinde ausschließlich Stellplätze angemietet, die Anmietung erfolgt nicht in Zusammenhang mit einem anderen, steuerfreien Mietverhältnis (hierzu Fall 3 – Sachverhalt 1).
- c) Verpachtung einer Wiese an die Kommune für 6 Monate / 12 Monate als zusätzliche Parkplatzfläche für Besucher einer Landesgartenschau.
- d) Vermietung von Stellplätzen an Mitarbeitende der Dienststelle (nicht in Zusammenhang mit einer Wohnungsvermietung bzw. anderen umsatzsteuerfreien Vermietungen)
[Hinweis: Unentgeltliche Überlassung ist mangels Leistungsaustausch kein Fall der Umsatzsteuer !]

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

3. Vermietung / Verpachtung von Immobilien (Gebäude, Flächen, ...)

Lösung Sachverhalt 3 – Vermietung von Parkplätzen (lang- und kurzfristig):

- **Leistungsaustausch ?**

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

Ja, Nutzung Parkplatz (= sonstige Leistung)
gegen Miete bzw. Parkgebühr (= Einnahme)

- **Unternehmer ?**

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze
=> nachhaltige Tätigkeit

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 11)

Aber:

Keine öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage

→ privat-rechtliche Grundlage, 2b UStG gilt nicht
(„rote Seite“)

→ ist immer unternehmerisches Handeln

⇒ **fällt unter Umsatzsteuergesetz**

- **Umsatzsteuerbefreiung ?**

(Teil 1 Kapitel 3 - § 4 Nr. 12 UStG)

⇒ **Nein**

[Ausnahme von der Umsatzsteuerbefreiung für Vermietung:

Isolierte Parkplatzvermietung – „Flächen für das Abstellen

von Fahrzeugen“ →grundsätzlich, egal ob kurz- oder langfristig !]

- **Umsatzsteuersatz ?**

(Teil 1 Kapitel 4)

= 19%

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

3. Vermietung / Verpachtung von Immobilien (Gebäude, Flächen, ...)

Sachverhalt 4 – Verpachtung von Grundstücken:

Eine Kirchengemeinde besitzt diverse Grundstücke, die zum Teil selbstgenutzt, zum Teil verpachtet werden. Im Einzelnen liegen folgende Sachverhalte vor:

- a) Verpachtung von Wiesen und Äckern an einen Bauern sowie an einen Unternehmer (einschließlich Abbau von Bodenschätzen wie Kies, Sand)
- b) Verpachtung Grundstück für Mobilfunkstation (ebenso wenn in / an einem Gebäude, wie Dach oder Speicher)
- c) Verpachtung von Waldgrundstücken an einen Forstwirt.
- d) Verpachtung Eigenjagdbezirk auf diesen Waldgrundstücken an einen Jäger (nicht über Jagdgenossenschaft)

Hinweis: Kurz-/langfristige Verpachtung einer Wiese/Fläche zum Abstellen von Fahrzeugen (Autos, Wohnmobil, ...) s. Fall 3 - Sachverhalt 3



Fallsammlung zur Umsatzsteuer

3. Vermietung / Verpachtung von Immobilien (Gebäude, Flächen, ...)

Lösung Sachverhalt 4 a, b, c – Verpachtung Grundstück (lang- + kurzfristig):

- **Leistungsaustausch ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
Ja, Flächennutzung (= sonstige Leistung)
gegen Miete bzw. Pacht (= Einnahme)
- **Unternehmer ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze
=> nachhaltige Tätigkeit
Aber:
Keine öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage
→ privat-rechtliche Grundlage, 2b UStG gilt nicht („rote Seite“)
→ ist immer unternehmerisches Handeln
⇒ **fällt unter Umsatzsteuergesetz**
- **Umsatzsteuerbefreiung ?**
(Teil 1 Kapitel 3 - § 4 Nr. 12 UStG)
⇒ **Ja**
- **Dennoch „freiwillig“ Umsatzsteuer möglich ?**
→ wenn Pächter selbst Ust-pflichtig
→ Option § 9 Abs. 1 UStG
→ zur Option she. auch
Fall 3 Sachverhalt 2e!

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

3. Vermietung / Verpachtung von Immobilien (Gebäude, Flächen, ...)

Lösung Sachverhalt 4 d – Jagdpacht (lang- + kurzfristig):

- **Leistungsaustausch ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

Ja, Recht zu Jagen (= sonstige Leistung)
gegen Pacht (= Einnahme)

- **Unternehmer ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze
=> nachhaltige Tätigkeit

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 11)

Aber:

Keine öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage
→ privat-rechtliche Grundlage, 2b UStG gilt nicht
(„rote Seite“)

→ ist immer unternehmerisches Handeln

⇒ **fällt unter Umsatzsteuergesetz**

⇒ **Nein (da keine Grundstückspacht !)**

= 19%

- **Umsatzsteuerbefreiung ?**
- **Umsatzsteuersatz ?**
(Teil 1 Kapitel 4)
- **Achtung:**

Nur bei Eigenjagdbezirk, wenn Jagdgenossenschaft
= Gewinnausschüttung, kein Fall des UStG !

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

3. Vermietung / Verpachtung von Immobilien (Gebäude, Flächen, ...)

Sachverhalt 5 – Verpachtung Grundstücke/Flächen zur Energiegewinnung:

Eine Kirchengemeinde verpachtet Dachflächen und / oder Grundstücke an Betreiber von Photovoltaik- und Windkraftanlagen

- a) unentgeltlich
- b) gegen eine jährliche fixe Pacht / variable Pacht, abhängig von der Einspeisevergütung
- c) pachtfrei, aber der Pächter (= Betreiber der Anlage) übernimmt die Dachsanierung.

Wird hingegen selbst eine Anlage betrieben, dann ist Fall 19 einschlägig.

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

3. Vermietung / Verpachtung von Immobilien (Gebäude, Flächen, ...)

Lösung Sachverhalt 5 a, b, c – Verpachtung zur Energiegewinnung:

- **Leistungsaustausch ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
 - a) **nein, da unentgeltlich, kein Leistungsaustausch !**
⇒ **kein Fall des UStG !**
 - b + c) **Ja, Flächennutzung (= sonstige Leistung gegen Miete / Dachsanierung (= Einnahme)**
- **Unternehmer ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 11)
 - Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze
=> nachhaltige Tätigkeit
 - Aber:**
Keine öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage
→ privat-rechtliche Grundlage, 2b UStG gilt nicht („rote Seite“)
→ ist immer unternehmerisches Handeln
⇒ **fällt unter Umsatzsteuergesetz**
- **Umsatzsteuerbefreiung ?**
(Teil 1 Kapitel 3 - § 4 Nr. 12 UStG)
- **Freiwillig Umsatzsteuer ?**
Option möglich, she. **Fall 3 Sachverhalt 2e !**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

3. Vermietung / Verpachtung von Immobilien (Gebäude, Flächen, ...)

Sachverhalt 6 – Sonderfälle Vermietung:

Neben der Vermietung und Verpachtung von Gebäuden und Grundstücken überlässt die Kirchengemeinde noch folgende Flächen und Bauten gegen Entgelt an externe Dritte:

- a) Fläche an einem Bauzaun, der im Zuge einer Sanierungsmaßnahme um die Kirche errichtet wurde.
 - ⇒ aus steuerlicher Sicht i.d.R. **keine Vermietungsleistung**, sondern Werbeleistung ⇒ Lösung she. Fall 14. Sachverhalt 1
- b) Konkret zugewiesene Flächen bei einem Basar oder einer Veranstaltung an selbständige und unselbständige Gruppierungen, Ehrenamtliche und Gemeindemitglieder oder Händler
 - ⇒ aus steuerlicher Sicht i.d.R. **eine Vermietungsleistung**, erläutert bei Basare und Märkte ⇒ Lösung she. Fall 15. Sachverhalt 2

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

4. Überlassung von gemeindlichen Räumen (Pfarrheim, Gemeindehaus)

Sachverhalt 1 – Raumüberlassung **unselbständige Gruppierung**:

Eine Kirchengemeinde überlässt in kirchlich hoheitlich genutzten(*
Immobilien Räume an **unselbständige Gruppierungen**:

- a. unentgeltlich
- b. gegen Kostenumlage (für übliche Nebenkosten)
- c. gegen „Miete“ für die Raumnutzung
 - einmalig für z.B. am Abend für Tanzfest
 - auf Dauer ein fixes Zeitfenster an einem bestimmten Wochentag
 - auf Dauer ausschließlich für eine Gruppierung
- d. neben der Raumüberlassung wird auch Inventar und Technik
(= Betriebsvorrichtungen) mitvermietet
- e. da eine größere Feier (z.B. Fasnachtsparty) stattfinden soll, wird eine
gesonderte Reinigungspauschale erhoben



Fallsammlung zur Umsatzsteuer

4. Überlassung von gemeindlichen Räumen (Pfarrheim, Gemeindehaus, ...)

Lösung Sachverhalt 1 a bis e – Raumüberlassung **unselbständige** Gruppierung:

- **Leistungsaustausch ?**
(Teil 1 Kapitel 2.4 Folie 15)

Nein, da „Mieter“ kein fremder Dritter, sondern interner Vorgang der Kirchengemeinde

⇒ **interne Verrechnung, fällt nicht unter UStG !**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

4. Überlassung von gemeindlichen Räumen (Pfarrheim, Gemeindehaus, ...)

Sachverhalt 2 – Raumüberlassung **selbständige Gruppierungen + Dritte:**

Eine Kirchengemeinde überlässt in kirchlich hoheitlich genutzten(* Immobilien Räume an selbständige Gruppierungen.

Darüber hinaus überlässt sie in kirchlich hoheitlich genutzten(* Immobilien Räume an Gemeindemitglieder für private Feiern, an Vereine der Kommune sowie an sonstige Interessierte:

Die Überlassung erfolgt jeweils:

- a. unentgeltlich
- b. gegen Kostenumlage (für übliche Nebenkosten)
- c. gegen Miete für die Raumnutzung
 - einmalig für z.B. für Tanzfest am Abend
 - auf Dauer ein fixes Zeitfenster an einem bestimmten Wochentag
 - auf Dauer ausschließlich für eine Gruppierung / einen Dritten

(* d.h. bisher keine Nutzung in einem umsatzsteuerpflichtigen Bereich



Fallsammlung zur Umsatzsteuer

4. Überlassung von gemeindlichen Räumen (Pfarrheim, Gemeindehaus, ...)

Lösung Sachverhalt 2 a, b, c – Selbständige Gruppierungen und Dritte:

- **Leistungsaustausch ?**

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

a) nein, da unentgeltlich, kein Leistungsaustausch !

⇒ kein Fall des UStG !

b + c) Ja, Raumnutzung (= sonstige Leistung gegen Miete (= Einnahme))

- **Unternehmer ?**

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze
=> nachhaltige Tätigkeit

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 11)

Aber:

Keine öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage

→ privat-rechtliche Grundlage, 2b UStG gilt nicht („rote Seite“)

→ ist immer unternehmerisches Handeln

⇒ **fällt unter Umsatzsteuergesetz**

- **Umsatzsteuerbefreiung ?**

(Teil 1 Kapitel 3 - § 4 Nr. 12 UStG)

⇒ **Ja** (egal, ob kurz- oder langfristig oder nur Zeitfenster

→ entscheidend ist, dass eine abgrenzbare Fläche für eine bestimmte Zeit überlassen wird und Gruppierung in diesem Zeitfenster andere von der Nutzung ausschließen kann

→ Ausnahme: Kurzfristige Vermietung von „Wohn- und Schlafräumen“ → s. Fall 3 Sachverhalt 2 → dann 7% USt)

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

4. Überlassung von gemeindlichen Räumen (Pfarrheim, Gemeindehaus, ...)

Lösung Sachverhalt 2 a, b, c – Selbständige Gruppierungen und Dritte:

- Freiwillig Umsatzsteuer ?

Option ist möglich

⇒ **wenn Mieter selbst umsatzsteuerpflichtig ist !**

Beispiel: Ortsansässige Buchhandlung macht eine Buchausstellung mit Verkauf.

Privatpersonen: Keine Option

Selbständige

Gruppierungen: Vermutlich auch keine Option

→ **Zur Option: weitere Hinweise und Details in Fall 3 Vermietung - Sachverhalt 2e !**
[Und: Bei einmaligen oder geringfügigen Vermietungen besser vorab die Sinnhaftigkeit klären, da mit Option erhöhter Verwaltungsaufwand]

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

4. Überlassung von gemeindlichen Räumen (Pfarrheim, Gemeindehaus, ...)

Sachverhalt 2 – Raumüberlassung **selbständige Gruppierungen + Dritte:**

Eine Kirchengemeinde überlässt in kirchlich hoheitlich genutzten(* Immobilien Räume an selbständige Gruppierungen.

Darüber hinaus überlässt sie in kirchlich hoheitlich genutzten(* Immobilien Räume an Gemeindemitglieder für private Feiern, an Vereine der Kommune sowie an sonstige Interessierte:

Zusätzlich zur Überlassung nach Sachverhalt 2 a, b oder c wird :

- d. auch Inventar und Technik (= Betriebsvorrichtungen) mitvermietet
- e. eine gesonderte Reinigungspauschale erhoben, da eine größere Feier (z.B. Fasnachtsparty) stattfinden soll

(* d.h. bisher keine Nutzung in einem umsatzsteuerpflichtigen Bereich

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

4. Überlassung von gemeindlichen Räumen (Pfarrheim, Gemeindehaus, ...)

Lösung Sachverhalt 2 d, e – Raumüberlassung **selbständige** Gruppierung:

- **Leistungsaustausch und Unternehmer ?** **Wie bei Sachverhalt 2 a, b, c**
- **Umsatzsteuerbefreiung ?** **⇒ Kommt drauf an !**
 ⇒ Frage: Welche Nebenleistungen zählen noch zur umsatzsteuerfreien Vermietung (§ 4 Nr. 12 UStG) ?
- **Nebenleistungen zur umsatzsteuerfreien Vermietung und damit ebenfalls umsatzsteuerfrei sind u.a.:**
 - **Heizung, Wasser, Strom**
 - **Mitüberlassung des üblichen Inventars (Bestuhlung, Tische, andere Einrichtungsgegenstände, übliche Küche)**
 - **übliche Hausmeisterdienste, übliche Reinigung**
 - **Internet-Zugang**



Fallsammlung zur Umsatzsteuer

4. Überlassung von gemeindlichen Räumen (Pfarrheim, Gemeindehaus, ...)

Lösung Sachverhalt 2 d, e – Raumüberlassung selbständige Gruppierung:

- **Leistungsaustausch und Unternehmer ?** **Wie auf vorheriger Folie Sachverhalt 2 a, b, c**
 - **Umsatzsteuerbefreiung ?** **⇒ Kommt drauf an !**
 ⇒ Frage: Welche Nebenleistungen zählen noch zur umsatzsteuerfreien Vermietung (§ 4 Nr. 12 UStG) ?
 - **Keine Nebenleistung zur Vermietung ⇒ Steuerpflicht ! Umsatzsteuersatz 19%**
 - **Nutzung von Inventar, Mobiliar und Betriebsvorrichtungen steht im Vordergrund:**
 - Nutzung von Tagungstechnik (Lautsprecher, Beamer, ...)
 - Raum mit Bühne
 - **Weitergehende Leistungen wie:**
 - Verkauf von Speisen und Getränken (she. Fall 10 Bewirtung, Verpflegung)
 - Schankanlagen
 - (Gesondert abgerechnete) Reinigungsleistungen, die über das übliche Maß hinausgehen
 - Unübliche Hausmeisterdienste (z.B. Stellung von Bestuhlung nach Wunsch, Betreuung der Tagungstechnik während einer Veranstaltung, Organisation der Tischgetränke, ...)
 - Übernahme von Ordnungsdiensten
 - Überlassung von Sportanlagen (z.B. Kegelbahn, Schwimmbecken,...)
- ⇒ ggf. wird ganzes Leistungspaket (einschl. Mietanteil) umsatzsteuerpflichtig !**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

5. Fortbildungen, Kurse, Vorträge (u.a. der Bildungswerke)

Sachverhalt 1 - Teilnehmerbeitrag:

Das Bildungswerk einer Kirchengemeinde erbringt Kurse, Vorträge und Fortbildungsveranstaltungen. Die Teilnehmenden bezahlen hierfür eine Kursgebühr.

- a) Die Kursgebühr wird auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Gebührensatzung (** erhoben. Für einen Teil der Fortbildungen (u.a. Sprachkurse) liegt eine Bescheinigung des Regierungspräsidiums vor, dass der Ausbildungsinhalt dem von öffentlichen Aus- und Fortbildungseinrichtungen entspricht.
- b) Wie a, nur dass die Kursgebühr „freihändig“ festgesetzt wird, ohne öffentlich-rechtliche Gebührenordnung.

Alle Veranstaltungen sind maximal kostendeckend kalkuliert, es werden keine Gewinne erzielt.

(**) Rechtsgrundlage für Gebührenermächtigung von Kirchengemeinden für kirchlich-pastorale Sachverhalte in Vorbereitung (u.a. Änd. KVO)

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

5. Fortbildungen, Kurse, Vorträge (u.a. der Bildungswerke)

Lösung Sachverhalt 1a – öffentlich-rechtliche Gebührensatzung:

- **Leistungsaustausch ?**

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

Ja, Bildung (= sonstige Leistung)
gegen Kursgebühren (= Einnahme)

- **Unternehmer ?**

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze
=> nachhaltige Tätigkeit

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 11)

Aber:

Gebührenerhebung erfolgt auf Basis einer
öffentlich-rechtlichen Gebührenordnung (**

→ öffentlich-rechtliche Grundlage, es gilt § 2b UStG
(„grüne Seite“)

→ Wettbewerbsverzerrung ?

Nein, es gelten Umsatzsteuerbefreiungen
für alle Kurse / Fortbildungsangebote

⇒ **nichtunternehmerisches Handeln, fällt nicht
unter UStG („hoheitlich“)**

(**) Rechtsgrundlage für Gebührenermächtigung von Kirchengemeinden für kirchlich-pastorale
Sachverhalte in Vorbereitung (u.a. Änd. KVO)



Fallsammlung zur Umsatzsteuer

5. Fortbildungen, Kurse, Vorträge (u.a. der Bildungswerke)

Lösung Sachverhalt 1b – keine öffentlich-rechtliche Gebührensatzung:

- **Leistungsaustausch ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 11)

Ja, Bildung (= sonstige Leistung)
gegen Kursgebühren (= Einnahme)
- **Unternehmer ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze
=> nachhaltige Tätigkeit

Aber:
Keine öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage
→ privat-rechtliche Grundlage, 2b UStG gilt nicht
(„rote Seite“)
→ ist immer unternehmerisches Handeln
⇒ fällt unter Umsatzsteuergesetz
- **Umsatzsteuerbefreiung ?**
(Teil 1 Kapitel 3)

⇒ Ja: § 4 Nr. 21 UStG
mit Bescheinigung Regierungspräsidium

ansonsten § 4 Nr. 22 UStG
(„Vortrag belehrender Art“ - ebenso sportliche /
kulturelle Veranstaltungen ohne Gewinnabsicht)

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

5. Fortbildungen, Kurse, Vorträge (u.a. der Bildungswerke)

Sachverhalt 2 – Verpflegung und Beherbergung:

Die Kursgebühren beinhalten neben der Kurs- bzw. Vortragsteilnahme (s. Sachverhalt 1) auch ein Entgelt für Übernachtung und Verpflegung.

- a) Die Kursgebühr wird auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Gebührensatzung erhoben.
- b) Kursgebühr wird „freihändig“ festgesetzt, ohne öffentlich-rechtliche Gebührenordnung.

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

5. Fortbildungen, Kurse, Vorträge (u.a. der Bildungswerke)

Lösung Sachverhalt 2a – Verpflegung und Beherbergung mit GebSatzung:

- **Leistungsaustausch ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
Ja, Übernachtung und Verpflegung (= sonstige Leistung) gegen Gebühren (= Einnahme)
- **Unternehmer ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
**Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze
=> nachhaltige Tätigkeit**
Aber:
Wenn Kostenbeitrag auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Gebührensatzung erhoben:
 - öffentlich-rechtliche Grundlage („grüne Seite“)
 - **größere Wettbewerbsverzerrung ? Ja.**
Wenn Jahresumsatz gleichartige Tätigkeit > 17.500 € p.a.
[Auch gewerbliche Hotels und Gaststätten bieten Übernachtung und Verpflegung an.]
 - **keine Anwendung von § 2b UStG, sondern Unternehmerisches Handeln (rutscht auf „rote Seite“) !**
- **Umsatzsteuerbefreiung ?**
(Teil 1 Kapitel 3)
⇒ **Nein [i.d.R. wie Lösung b) ohne öff.-rechtl. Gebührenordnung]**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

5. Fortbildungen, Kurse, Vorträge (u.a. der Bildungswerke)

Lösung Sachverhalt 2b – Verpflegung u. Beherbergung ohne GebSatzung:

- **Leistungsaustausch ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
Ja, Übernachtung und Verpflegung (= sonstige Leistung) gegen Gebühren (= Einnahme)
- **Unternehmer ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
**Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze
=> nachhaltige Tätigkeit**

Aber:
Wenn keine öffentlich-rechtliche Gebührenordnung:
 - privat-rechtliche Grundlage
(von vorneherein „rote Seite“)
 - **keine Anwendung von § 2b UStG, sondern
Unternehmerisches Handeln**
- **Umsatzsteuerbefreiung ?**
(Teil 1 Kapitel 3)
⇒ Nein

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

5. Fortbildungen, Kurse, Vorträge (u.a. der Bildungswerke)

Lösung Sachverhalt 2 – Verpflegung und Beherbergung:

- Umsatzsteuersatz ?

(Teil 1 Kapitel 4)

⇒ **Kommt drauf an !**

⇒ **7% bei**

- Verpflegung bis 31.12.2023
- Übernachtung

⇒ **19% bei**

- Getränken
- Verpflegung ab 1.1.2024
(sofern nicht nochmals Rechtsänderung)

- **Hinweis Verpflegung:**

Dazu zählen Frühstück, Mittag- u. Abendessen !

Der Pausenkaffee, Snacks und Tischgetränke werden dem nichtsteuerbaren/hoheitlichen bzw. steuerfreien Teilnehmerbeitrag (Sachverhalt 1) zugerechnet.

Begründung:

Geringfügige Verpflegungsleistungen, die bei zeitlich eng bemessenen Tagesveranstaltungen für einen ordnungsgemäßen Ablauf unerlässlich erscheinen.



Fallsammlung zur Umsatzsteuer

5. Fortbildungen, Kurse, Vorträge (u.a. der Bildungswerke)

Lösung Sachverhalt 2 – Verpflegung und Beherbergung:

- Vorsteuerabzug ?
(Teil 1 Kapitel 5)
 - ⇒ nur für die umsatzsteuerpflichtigen Anteile möglich
 - ⇒ ggf. **Eingangsrechnungen aufteilen** in einen Anteil mit und einen Anteil ohne Vorsteuer
 - [Achtung: Beim Verbuchen pro Position (mit 7%, mit 19%, ... , ohne Vorsteuer) jeweils eine Aufwands-Buchungszeile]
- **Hinweis:**
Bei einem einheitlichen (und nicht nach Teilnahmegebühr, Übernachtung, Verpflegung aufgeteilten) Kostenbeitrag ist der Anteil für Übernachtung, Frühstück, Mittag- und Abendessen zu **schätzen**, z.B. auf Basis der angefallenen Kosten.

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

6. (Kirchen-)Konzerte

Sachverhalt Konzert:

Eine Kirchengemeinde veranstaltet ein (Kirchen-)Konzert. Es wird

- a) ein Eintrittsgeld verlangt
- b) ein Eintrittsgeld verlangt, der Überschuss soll Opfern des Ukraine-Kriegs zugute kommen
- c) kein Eintritt verlangt, bei den Werbemaßnahmen zum Konzert wird aber darauf hingewiesen, dass „um eine Spende von 5 Euro gebeten“ wird

Es liegt keine Bescheinigung des Regierungspräsidiums (* vor, dass das Konzert gleichen kulturellen Aufgaben dient wie ein kommunales Orchester (oder Landes-Orchester).

Fallabwandlung Konzert-Bewirtung

⇒ she. Lösung 10. Feste, Bewirtung, Verpflegung, Übernachtung

(* Achtung: Bescheinigungsverfahren wird mit Jahressteuergesetz 2022 voraussichtlich ersatzlos gestrichen

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

6. (Kirchen-)Konzerte

Lösung Sachverhalt a – Eintrittsgeld:

- Leistungsaustausch ?

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

Ja, Musikgenuss (= sonstige Leistung)
gegen Eintritt (= Einnahme)

- Unternehmer ?

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze
=> nachhaltige Tätigkeit

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 11)

Aber:

Keine öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage

→ privat-rechtliche Grundlage, 2b UStG gilt nicht
(„rote Seite“)

→ ist immer unternehmerisches Handeln

⇒ fällt unter Umsatzsteuergesetz

⇒ Nein, keine Bescheinigung Regierungspräsidium (*)

- Umsatzsteuerbefreiung ?

(Teil 1 Kapitel 3 - § 4 Nr. 20a UStG)

- Umsatzsteuersatz ?

(Teil 1 Kapitel 4)

= 7%

[noch ! - wird Bescheinigungsverfahren zukünftig abgeschafft,
dann umsatzsteuerfrei wenn Veranstaltung vergleichbar zu
Orchestern/Chören/... der Kommunen oder des Landes]

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

6. (Kirchen-)Konzerte

Lösung Sachverhalt b – Eintritt / Gewinn für guten Zweck:

- **Ändert die Verwendung der Überschüsse für einen guten Zweck die umsatzsteuerliche Beurteilung ?**
 - ⇒ **nein, die Mittelverwendung hat keinen Einfluss auf die Beurteilung der Mittelherkunft**
 - ⇒ **Sachverhalt ist genauso zu beurteilen wie Sachverhalt a)**
 - ⇒ **Eintritt ist Umsatzsteuerpflichtig mit 7%**
[bzw. umsatzsteuerfrei wenn Bescheinigung Regierungspräsidium zukünftig ersatzlos gestrichen wird]

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

6. (Kirchen-)Konzerte

Lösung Sachverhalt c – „um Spende wird gebeten“:

- **Werden bei dieser Konstellation zwei verschiedene Geschäftsvorfälle anerkannt, einerseits ein Gratis Eintritt und andererseits eine Spende ?**
 - ⇒ **nein, da die gewählte Formulierung bzw. die Bekanntmachung für das Konzert eigentlich keine Wahl mehr lässt, ob man spenden will oder nicht**
 - ⇒ **Keine freigebige, einseitige Zuwendung , kein „Geschenk“, sondern Finanzverwaltung nimmt hier Leistungsaustausch an**
 - ⇒ **Eintritt ist Umsatzsteuerpflichtig mit 7% (wie Sachverhalt a)**
 - ⇒ **es darf keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

6. (Kirchen-)Konzerte

Lösung Sachverhalt c – „um Spende wird gebeten“:

- Sind Spenden anlässlich eines Kirchenkonzerts grundsätzlich nicht möglich ?
 - ⇒ wenn Konzertbesucher die freie Wahl haben, ob und in welcher Höhe sie eine Spende leisten wollen oder nicht, ist Spende möglich
 - **Entscheidend ist die Frage: Wird eine Spende erwartet oder ist Spende erwartbar ?**
 - ⇒ wenn nein, dann freigebige, einseitige Zuwendung = „Geschenk“
 - ⇒ kein Leistungsaustausch, kein Fall des UStG
 - ⇒ Zuwendungsbestätigung kann ausgestellt werden
- Problematisch sind u.a. Sachverhalte, bei denen Entgelt und Spende in einen Beitrag vermischt werden, z.B. „2 Euro Ihres Eintritts kommen als Spende den Opfern der Ukraine-Krise zugute“
 - ⇒ **Hohes Risiko, dass die Finanzverwaltung von einem einheitlichen Entgelt für den Konzertbesuch ausgeht (= Leistungsaustausch und volle Umsatzsteuerpflicht, d.h. der Gesamtbetrag wird steuerpflichtig), es wird kein Spendenanteil anerkannt !**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

6. (Kirchen-)Konzerte

Lösung Sachverhalt c – „um Spende wird gebeten“:

- **Grundsatz: Umsatz / Leistungsaustausch \neq Spende !**
 - **Es darf für Leistungsentgelt keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden**
 - ⇒ **Risiko: Strafsteuer von 30% auf den Spendenbetrag (§ 10b EStG) !**
 - ⇒ **Zusätzlich: Umsatzsteuer auf die Spende (falls nicht umsatzsteuerfrei) !**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

6. (Kirchen-)Konzerte

Fallabwandlung Konzert – Überlassung Räume für Konzert Dritter:

Es findet ein Kirchenkonzert statt. Dieses wird jedoch nicht von der Kirchengemeinde veranstaltet, sondern von einem Dritten (Konzertveranstalter oder auch selbständige Gruppierung/Verein).

Die Kirchengemeinde überlasst ihre Räumlichkeiten für einen Abend und erhält hierfür ein pauschales Entgelt von 500 Euro.

→ Es liegt keine Konzertleistung vor, sondern eine kurzfristige Vermietung von Räumen

→ Zur Lösung: she. Fall 4. Überlassung von gemeindlichen Räumen (Pfarrheim, Gemeindehaus, ...)

[Hinweis: Die **un**entgeltliche Überlassung von Räumen an selbständige Gruppierung ist nicht steuerbar, sie unterliegt mangels Leistungsaustausch nicht dem UStG]

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

7. Büchereien, Mediatheken, Autorenlesungen

Sachverhalt 1a - Bibliotheksgebühren:

Katholische Bücherei leiht Bücher und Medien auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Satzung (** gegen Gebühr aus.

Fallabwandlung 1b:

Die Verleihung gegen Gebühren erfolgt „freihändig“, ohne öffentlich-rechtliche Satzung

[Hinweis: Beispiel dient der Rechtserläuterung, derzeit ist die Buchleihe in KÖB unentgeltlich. Mangels Leistungsaustausch ist die Leihe dann nicht steuerbar, d.h. sie unterliegt nicht dem UStG. Vereinzelt werden aber Mahngebühren u.ä. erhoben.]

(**) Rechtsgrundlage für Gebührenermächtigung von Kirchengemeinden für kirchlich-pastorale Sachverhalte in Vorbereitung (u.a. Änd. KVO)

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

7. Büchereien, Mediatheken, Autorenlesungen

Lösung Sachverhalt 1a:

- **Leistungsaustausch ?**

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

- **Unternehmer ?**

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 11)

Ja, Bücher/Medien-Leihe (= sonstige Leistung) gegen Gebühren (= Einnahme)

**Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze
=> nachhaltige Tätigkeit**

Aber:

Gebührenerhebung erfolgt auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Satzung

→ öffentlich-rechtliche Grundlage, es gilt § 2b UStG („grüne Seite“)

→ Wettbewerbsverzerrung ?
Nein, Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 20a UStG

⇒ **nichtunternehmerisches Handeln, fällt nicht unter UStG (keine Angabe in Steuererklärung)**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

7. Büchereien, Mediatheken, Autorenlesungen

Lösung Fallabwandlung 1b:

- **Leistungsaustausch ?**

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

Ja, Bücher/Medien-Leihe (= sonstige Leistung)
gegen Gebühren (= Einnahme)

- **Unternehmer ?**

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze
=> nachhaltige Tätigkeit

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 11)

Aber:

Keine öffentlich-rechtliche Gebührenordnung

→ privat-rechtlicher Vorgang („rote Seite“)

→ ist immer unternehmerisches Handeln

⇒ **fällt unter Umsatzsteuergesetz**

- **Umsatzsteuerbefreiung ?**

(Teil 1 Kapitel 3 - § 4 Nr. 20a UStG)

⇒ **Ja, wenn Bescheinigung Regierungspräsidium (* vorliegt !**

- **Umsatzteuersatz ?**

(Teil 1 Kapitel 4)

⇒ **mit Bescheinigung Regierungspräsidium = 0%**

⇒ **ohne Bescheinigung Regierungspräsidium = 7%**

(* Bescheinigungsverfahren wird mit Jahressteuergesetz 2022 voraussichtlich ersatzlos gestrichen
→ dann immer umsatzsteuerfrei !

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

7. Büchereien, Mediatheken, Autorenlesungen

Lösung Fall 1:

- **FAZIT:** Wenn für die Umsatzsteuerbefreiung die Bescheinigung des Regierungspräsidiums, dass das Angebot katholischer öffentlicher Bibliotheken dem kommunaler Bibliotheken entspricht, abgeschafft wird, dann sind die unmittelbaren Bibliothekseinnahmen immer umsatzsteuerfrei. Auch einer öffentlich-rechtlichen Gebührensatzung bedarf es dann zur Vermeidung einer Umsatzsteuer hier nicht mehr.

Achtung: Einnahmen aus Veranstaltungen, Bewirtung oder aus dem Verkauf von neuen oder gespendeten Büchern fallen nicht unter die Umsatzsteuerbefreiung und mangels öffentlich-rechtlicher Rechtsgrundlagen auch nicht in den kirchen-hoheitlichen (d.h. nicht der Umsatzsteuer unterliegenden) Bereich !

⇒ hier Umsatzsteuer !

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

7. Büchereien, Mediatheken, Autorenlesungen

Sachverhalt 2 - Bücherverkauf:

Die katholische Bücherei verkauft

- a) Bücher die aus dem eigenen Verleih-Bestand aussortiert wurden
- b) gespendete Bücher
- c) neue Bücher

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

7. Büchereien, Mediatheken, Autorenlesungen

Lösung Sachverhalt 2 - Bücherverkauf:

- **Leistungsaustausch ?**

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

Ja, Bücher/Medien (= Lieferung)
gegen Verkaufspreis (= Einnahme)

- **Unternehmer ?**

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze
=> nachhaltige Tätigkeit

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 11)

Fall a – Aussortierte Bücher aus eigenem Bestand

*Öffentlich-rechtliche Gebührenordnung umfasst
nicht den Buchverkauf*

→ privat-rechtlicher Vorgang („rote Seite“)

→ aber: Hilfgeschäft zur umsatzsteuerfreien
Tätigkeit „Bibliothek“ (§ 4 Nr. 28 UStG)

⇒ ebenfalls umsatzsteuerfrei !

⇒ gleiche Handhabung wie die Verleihung der Bücher

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

7. Büchereien, Mediatheken, Autorenlesungen

Lösung Sachverhalt 2 - Bücherverkauf:

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 11)

- **Umsatzsteuerbefreiung ?**
(Teil 1 Kapitel 3 - § 4 Nr. 20a UStG)
- **Umsatzsteuersatz ?**
(Teil 1 Kapitel 4)

Fall b + c – Gespendete und/oder neue Bücher

Öffentlich-rechtliche Gebührenordnung umfasst nicht den Bücherverkauf

- privat-rechtlicher Vorgang („rote Seite“)
- **kein** Hilfsgeschäft zur umsatzsteuerfreien Tätigkeit „Bibliothek“
- ⇒ **Unternehmerische Tätigkeit**
- ⇒ **Nein** (§ 4 Nr. 20a UStG umfasst nicht Buchverkauf)
- ⇒ **7% (Druckerzeugnis)**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

7. Büchereien, Mediatheken, Autorenlesungen

Sachverhalt 3 - Autorenlesung:

Die katholische Bücherei veranstaltet eine Autoren-Lesung und erhebt dafür einen Eintritt zur Refinanzierung des vom Autor verlangten Honorars.

Fallabwandlung Autorenlesung – „um Spenden wird gebeten“:

Die katholische Bücherei veranstaltet eine Autoren-Lesung und verlangt dafür **keinen Eintritt**, sondern bittet anlässlich der Autoren-Lesung um **Spenden**.

⇒ she. Lösung 6c. (Kirchen-)Konzerte – „um Spenden wird gebeten“

Fallabwandlung Autorenlesung – Bewirtung gegen Entgelt:

⇒ she. Lösung 10. Feste, Bewirtung, Verpflegung, Übernachtung

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

7. Büchereien, Mediatheken, Autorenlesungen

Lösung Sachverhalt 3 - Autorenlesung:

- **Leistungsaustausch ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
Ja, Kunstgenuss (= sonstige Leistung) gegen Eintritt (= Einnahme)
- **Unternehmer ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze => nachhaltige Tätigkeit

Aber:
Fällt nicht unter Gebührenordnung für Bibliothek
→ privat-rechtlicher Vorgang („rote Seite“)
→ ist immer unternehmerisches Handeln
⇒ **fällt unter Umsatzsteuergesetz**
- **Umsatzsteuerbefreiung ?**
(Teil 1 Kapitel 3)
⇒ **Nein**
- **Umsatzsteuersatz ?**
(Teil 1 Kapitel 4)
⇒ **7% - gilt i.d.R. als künstlerische Leistung (§ 12 Nr. 7a UStG)**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

8. Kindertageseinrichtung

Sachverhalt 1 - Elternbeiträge:

Eine Kirchengemeinde betreibt eine Kindertageseinrichtung. Rechtsgrundlage ist die im Amtsblatt veröffentlichte „Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder“. Die Eltern der betreuten Kinder leisten monatlich einen Elternbeitrag, der sich nach den Vorgaben der Kita-Ordnung bemisst.

Der Betreuungsvertrag zwischen der Kita und den jeweiligen Eltern ist jedoch privat-rechtlicher Natur.

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

8. Kindertageseinrichtung

Lösung Sachverhalt 1 - Elternbeiträge:

- **Leistungsaustausch ?**

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

Ja, Kinderbetreuung und -erziehung (= sonstige Leistung) gegen Elternbeiträge (= Einnahme)

- **Unternehmer ?**

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze
=> nachhaltige Tätigkeit

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 11)

Aber:

Gebührenerhebung erfolgt auf Basis der „Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder“
(veröffentlicht im Amtsblatt im März 2020)

→ *Kita dient der Verkündigung und ist dem kirchen-hoheitlichen Bereich zuzurechnen*

→ es gilt § 2b UStG („grüne Seite“)

(Teil 1 Kapitel 3 - § 4 Nr. 23, 25 UStG)

→ **Wettbewerbsverzerrung ?**

Nein, es gilt eine Umsatzsteuerbefreiung auch für nicht-kirchliche Kita-Einrichtungen

⇒ **fällt nicht unter UStG !**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

8. Kindertageseinrichtung

Sachverhalt 2 - Essens- und Getränkegeld:

Eine Kirchengemeinde betreibt eine Kindertageseinrichtung. Rechtsgrundlage ist die im Amtsblatt veröffentlichte „Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder“. Die Eltern der betreuten Kinder leisten zusätzlich zum Elternbeitrag ein monatliches Essens- und Getränkegeld. Die Ausgabe des Essens erfolgt durch die Mitarbeitenden der Kita.

Der Betreuungsvertrag zwischen der Kita und den jeweiligen Eltern ist privat-rechtlicher Natur.

[Hinweis:

In Kitas i.d.R. Essensausgabe durch Kita-Personal und nicht Dritte. In Schulen kommen hingegen öfters auch Catering-Unternehmen oder Anbieter der Wohlfahrtspflege zum Einsatz. Wenn Essen nicht durch eigenes Personal, sondern von deren Personal ausgegeben wird, nicht generell Umsatzsteuerbefreiung → dann Umsatzsteuerbefreiung nur, wenn Catering-Unternehmen/Dritter entweder KdöR ist oder gemeinnützig/ohne Gewinnerzielungsabsicht.]

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

8. Kindertageseinrichtung

Lösung Sachverhalt 2 - Essen und Getränkegeld:

- **Leistungsaustausch ?**

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

Ja, Essen vor Ort (= sonstige Leistung)
gegen Kostenbeitrag (= Einnahme)

- **Unternehmer ?**

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze
=> nachhaltige Tätigkeit

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 11)

Anwendung von § 2b UStG?

Gebührenerhebung erfolgt auf Basis der
„Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder“
(veröffentlicht im Amtsblatt im März 2020)

→ *Kita dient der Verkündigung und ist dem
kirchen-hoheitlichen Bereich zuzurechnen*

→ es gilt § 2b UStG („grüne Seite“)

(Teil 1 Kapitel 3 - § 4 Nr. 23, 25 UStG)

→ **Wettbewerbsverzerrung ?**

**Nein, es gilt eine Umsatzsteuerbefreiung auch
für nicht-kirchliche Kita-Einrichtungen**

⇒ **fällt nicht unter UStG !**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

8. Kindertageseinrichtung

Sachverhalt 3a - Kindergartenfeste, Bewirtung:

Eine Kirchengemeinde veranstaltet im Sommer ein Kita-Fest und zu St. Martin einen Laternenumzug. Bei beiden Festen werden Getränke, Grillgut und Kuchen verkauft. Anlässlich der Feste werden Bänke und Stühle aufgestellt.

Zu beiden Festen werden Eltern und Großeltern eingeladen. Die Einladung erfolgt durch Ansprache beim Elternabend, durch Aushang in der Einrichtung sowie durch Einladungen, die den Kindern mitgegeben werden.

In der Adventszeit nimmt die Kita mit einem Stand am städtischen Weihnachtsmarkt teil und verkauft dort selbstgebastelte Weihnachtsdekoration sowie in Tüten abgepackte Weihnachtsplätzchen.

Zu Flohmärkten und Kindersachenverkauf in der Kita siehe Fall 15 Basare und Märkte.

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

8. Kindertageseinrichtung

Lösung Sachverhalt 3a – Kindergartenfeste, Bewirtung:

- **Leistungsaustausch ?**

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

**Ja, Essen und Getränke (= sonstige Leistung)
gegen Geld/Verkaufspreis (= Einnahme)**

- **Unternehmer ?**

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 11)

**Umsätze sind der Kirchengemeinde als
Sachaufwandsträger zuzurechnen !**

⇒ ebenso wenn Elternbeirat den Verkauf bewirkt !

**Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze
=> nachhaltige Tätigkeit**

Keine öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage

→ privat-rechtlicher Vorgang („rote Seite“)

→ ist immer unternehmerisches Handeln

⇒ fällt unter Umsatzsteuergesetz

- **Umsatzsteuerbefreiung ?**

(Teil 1 Kapitel 3 - § 4 Nr. 23, 25 UStG)

⇒ nein („keine üblichen Naturalleistungen“)



Fallsammlung zur Umsatzsteuer

8. Kindertageseinrichtung

Lösung Sachverhalt 3a – Kindergartenfeste, Bewirtung:

- **Umsatzsteuersatz ?**
(Teil 1 Kapitel 4)
 - ⇒ **Kommt drauf an !**
 - ⇒ **7% bei**
 - Verpflegung bis 31.12.2023
 - Druckerzeugnissen, Schriften, Bücher
 - ⇒ **19% bei**
 - Getränken
 - Verpflegung ab 1.1.2024
(sofern nicht nochmals Rechtsänderung)
 - Kleidung, Gebasteltes, Spielzeug
- **Vorsteuerabzug ?**
 - ⇒ **ja, auf unmittelbaren Waren- und Dienstleistungseinkauf**
(sofern eine ordnungsgemäße Eingangsrechnung vorliegt)

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

8. Kindertageseinrichtung

Lösung Sachverhalt 3a Kindergartenfest, Bewirtung:

- Nach Auffassung der Landesfinanzverwaltung Baden-Württemberg ist es unbeachtlich, wenn nur Kinder, Eltern und Großeltern eingeladen werden !

⇒ **wird dennoch als unternehmerische Tätigkeit angesehen !**

⇒ **Umsatzsteuerpflicht !**

- Erläuterung: Verfügung Bayerisches Landesamt für Steuer zielte auf den Kreis der Eingeladenen (d.h. die Kunden) ab:

→ **Danach keine nachhaltige, umsatzsteuerrelevante Tätigkeit wenn**

→ **Zielgruppe: Kinder, Eltern und Großeltern**

→ **keine nachhaltige Tätigkeit, keine Beteiligung „am Markt“**

⇒ **keine unternehmerische Tätigkeit,**

⇒ **nicht umsatzsteuerbar, kein Fall des UStG**

⇒ **Wird von Landesfinanzverwaltung BaWü nicht angewandt !**

⇒ **ggf. erneute Änderung durch bundeseinheitliche Regelung (BMF-Schreiben)**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

8. Kindertageseinrichtung

Lösung Sachverhalt 3a - Stand am städtischen Weihnachtsmarkt:

- **Leistungsaustausch ?**

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

Ja, Weihnachtsdeko und Weihnachtsplätzchen gegen Geld/Verkaufspreis (= Einnahme)

- **Unternehmer ?**

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

Umsätze sind der Kirchengemeinde als Sachaufwandsträger zuzurechnen !

**Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze
=> nachhaltige Tätigkeit**

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 11)

Aber:

Keine öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage

→ **privat-rechtlicher Vorgang („rote Seite“)**

→ **ist immer unternehmerisches Handeln**

⇒ **fällt unter Umsatzsteuergesetz**

- **Umsatzsteuerbefreiung ?**

⇒ **Nein.**

- **Umsatzsteuersatz ?**

(Teil 1 Kapitel 4)

⇒ **Weihnachtsplätzen (= Lebensmittel) 7%**

⇒ **Weihnachtsdeko 19%**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

8. Kindertageseinrichtung

Sachverhalt 3 - Kindergartenfeste, Bewirtung:

Fallabwandlung 3b – „eine Gruppe von Eltern“ verkauft:

Das Fest wird zwar von der Kita veranstaltet, aber der Verkauf von Speisen, Getränken, Flohmarkt, ... wird von einer „**Gruppe von Eltern**“ (≠ **Elternbeirat**) durchgeführt, ebenso der Stand am Weihnachtsmarkt.

Fallabwandlung 3c – Kita-Förderverein verkauft:

Das Fest wird zwar von der Kita veranstaltet, aber der Verkauf von Speisen, Getränken, Flohmarkt, ... wird vom Kita Förderverein (egal ob mit oder ohne Zusatz e.V.) veranstaltet, ebenso der Stand am Weihnachtsmarkt.

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

8. Kindertageseinrichtung

Lösung Fallabwandlung 3b – „eine Gruppe von Eltern“ bewirtet und verkauft:

- **Leistungsaustausch ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
- **Unternehmer ?**

Ja, Bewirtung, Weihnachtsdeko und -plätzchen gegen Geld/Verkaufspreis (= Einnahme)

Wenn die „Elterngruppe“ nach außen auftritt und als selbständig anzusehen ist:

→ z.B. Hinweis in Einladung „Kuchenverkauf durch eine Gruppe von Eltern“

→ „Gruppe von Eltern“ entscheidet über Gewinnverwendung (z.B. als Spende an Kita)

⇒ **Umsätze sind dieser „Gruppe von Eltern“ zuzurechnen !**

Kein Geschäftsvorfall der Kirchengemeinde !

⇒ **Umsatzsteuerpflicht aus Sicht dieser „Elterngruppe“ beurteilen !**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

8. Kindertageseinrichtung

Lösung Fallabwandlung 3b – „eine Gruppe von Eltern“ bewirbt und verkauft:

- Laut Schreiben des Landesfinanzministeriums Baden-Württemberg (September 2022 - FM3-S 7107-1/86):
 - wenn Elterngruppe (in dieser Zusammensetzung !) nur einmal tätig wird keine nachhaltige Tätigkeit (**Achtung: „Gruppe von Eltern“ ≠ Elternbeirat !**)
 - ein wiederholter Verkauf, der nicht planmäßig durchgeführt wird, ebenfalls noch keine unternehmerische Tätigkeit
 - schwierig, bei Jahresplanung bzw. im Jahresablauf regelmäßigen Festen
 - ggf. wechselnde Elterngruppen
 - ⇒ wenn keine nachhaltige Tätigkeit, keine unternehmerische Tätigkeit, dann kein Fall des Umsatzsteuergesetzes !
 - ⇒ wenn „Gruppe von Eltern“ mehrfach tätig (z.B. als „Festkommittee“) - damit doch nachhaltig:
 - ⇒ ggf. gilt Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG (she. Fall 22)
 - ⇒ **FAZIT:** Gestaltungsmöglichkeit zur Vermeidung einer Umsatzsteuerpflicht !

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

8. Kindertageseinrichtung

Lösung Fallabwandlung 3c – Kita-Förderverein bewirtet und verkauft:

- **Leistungsaustausch ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
- **Unternehmer ?**

Ja, Bewirtung, Weihnachtsdeko und -plätzchen gegen Geld/Verkaufspreis (= Einnahme)

**Umsätze sind dem Förderverein zuzurechnen !
Kein Geschäftsvorfall der Kirchengemeinde !**

⇒ **Umsatzsteuerpflicht aus Sicht des Fördervereins beurteilen**

⇒ **Förderverein bereits nachhaltig, wenn er zwar nur bei einem Fest im Jahr bewirtet bzw. verkauft, dies aber Jahr für Jahr wiederholt**

⇒ **ggf. gilt für Förderverein Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG (s. Fall 22)**

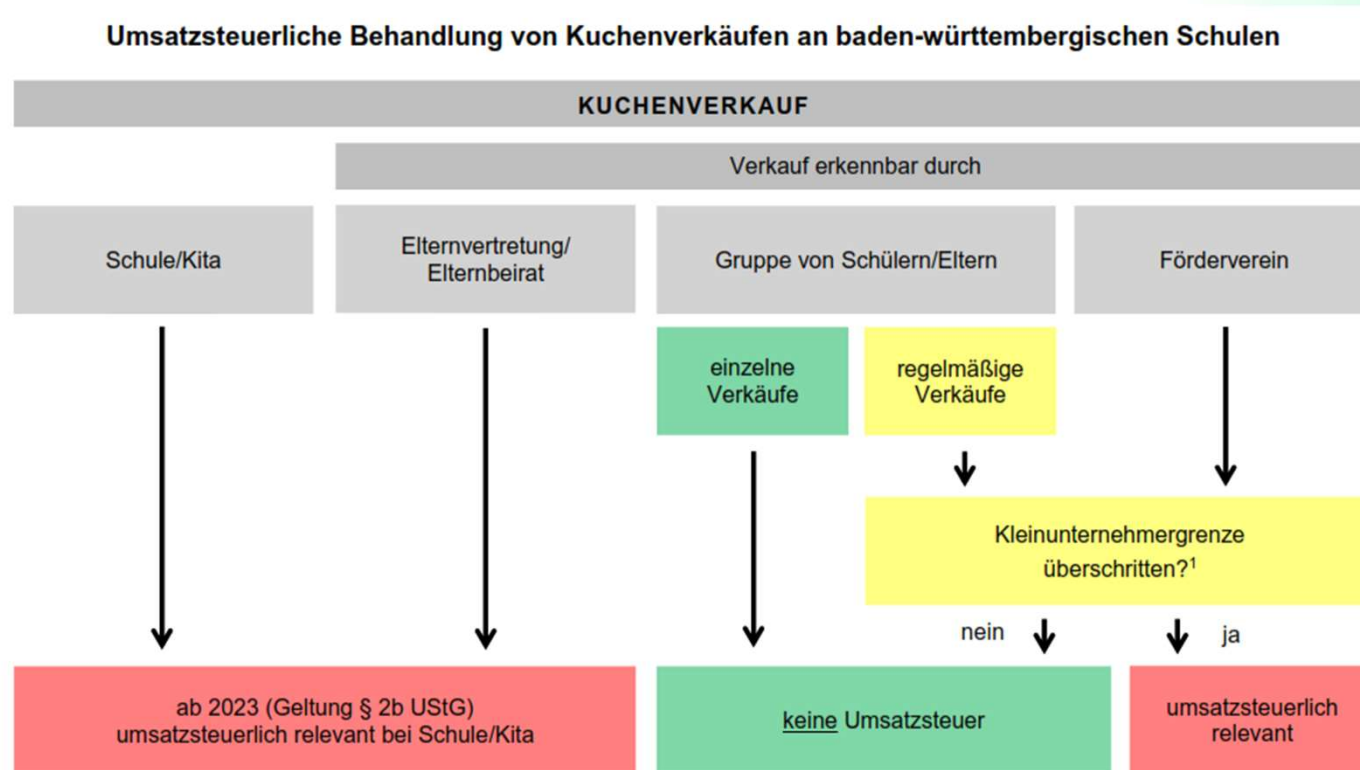


Fallsammlung zur Umsatzsteuer

8. Kindertageseinrichtung

Lösung Fallabwandlung 3b+c – „eine Gruppe von Eltern“ bewirtet und verkauft:

- Laut Schreiben des Landesfinanzministeriums Baden-Württemberg (September 2022 - FM3-S 7107-1/86) – Übersicht zu Kuchenverkauf an Schulen/Kita:



¹ Bezogen auf die gesamte unternehmerische Tätigkeit beträgt der Umsatz zuzüglich Umsatzsteuer nicht mehr als 22.000 Euro im Jahr der Gründung oder im vorangegangenen Kalenderjahr und voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro im laufenden Kalenderjahr.

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

9. Soziale Leistungen, Beratungsstellen

Sachverhalt 1 - Tafeln, Suppenküchen, Kleiderkammern:

Eine Kirchengemeinde betreibt für bedürftige Menschen eine Suppenküche und eine Kleiderkammer. Das Essen sowie Kleider und sonstige Textilien werden gespendet.

Die Mahlzeiten sowie Kleider und sonstige Textilien werden

- a) unentgeltlich abgegeben
- b) gegen ein geringes Entgelt verkauft.

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

9. Soziale Leistungen, Beratungsstellen

Lösung Sachverhalt 1 - Tafeln, Suppenküchen, Kleiderkammern:

- **Leistungsaustausch ?**
a) Nein, da unentgeltliche Abgabe
→ nicht steuerbar, kein Fall des UStG !

b) Abgabe gegen Entgelt: Ja
Essen, Kleidung gegen
Geld/Verkaufspreis (= Einnahme)

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
- **Unternehmer ?**
Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze
=> nachhaltige Tätigkeit

Aber:
Keine öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage
→ privat-rechtlicher Vorgang („rote Seite“)
→ ist immer unternehmerisches Handeln
⇒ **fällt unter Umsatzsteuergesetz**

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 11)

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

9. Soziale Leistungen, Beratungsstellen

Lösung Sachverhalt 1 - Tafeln, Suppenküchen, Kleiderkammern:

- **Umsatzsteuerbefreiung ?**
(Teil 1 Kapitel 3 - § 4 Nr. 18 UStG)
 - ⇒ **Ja, da wohlfahrtspflegerische Leistung**
 - ⇒ **Voraussetzungen:**
 - ✓ **Kunde ist bedürftig**
 - ✓ **Keine Gewinnerzielungsabsicht**
 - ✓ **Gewinne, die trotzdem anfallen, müssen für Erhaltung und/oder Verbesserung des Angebots verwendet werden.**
 - ⇒ **Die Verwendung von Überschüssen für Unterstützungsleistungen allein reicht für Umsatzsteuerbefreiung jedoch nicht aus !**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

9. Soziale Leistungen, Beratungsstellen

Lösung Sachverhalt 1 - Tafeln, Suppenküchen, Kleiderkammern:

- **Achtung:** **Die Hilfebedürftigkeit muss nachgewiesen werden !**
 - **Personen über 75 Jahre und Kinder:**
→ **Alter dokumentieren**
 - **ansonsten: Kopie Sozialleistungsbescheid**
- **Hinweis:** **Bei Einrichtungen, die offensichtlich nur von bedürftigen Menschen aufgesucht werden, ist Befreiung von der Nachweispflicht möglich !**

⇒ **Antrag beim Finanzamt stellen**
- **Zuwendungsbestätigung?** **Nein, für die „gespendeten“ Waren darf keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

9. Soziale Leistungen, Beratungsstellen

Sachverhalt 2 - Beratungsstelle:

Eine Kirchengemeinde betreibt eine EFL-Beratungsstelle (Ehe, Familie, Lebenslagen). Diese wird teilweise durch Zuschüsse der Erzdiözese, teilweise aber auch durch Klientenbeiträge finanziert.

Zuschüsse und Klientenbeiträge decken maximal die Kosten der Beratungsstelle (berechnet zu Vollkosten).

Es besteht für die Beratungsstelle keine öffentlich-rechtliche Ordnung oder Gebührensatzung.

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

9. Soziale Leistungen, Beratungsstellen

Lösung Sachverhalt 2 - Beratungsstelle (wie EFL) - Klientenbeiträge:

- **Leistungsaustausch ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
Ja, Beratungsleistung gegen Klientenbeitrag (= Einnahme)
- **Unternehmer ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze => nachhaltige Tätigkeit

Aber:
Keine öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage
→ privat-rechtlicher Vorgang („rote Seite“)
→ ist immer unternehmerisches Handeln
⇒ **fällt unter Umsatzsteuergesetz**
- **Umsatzsteuerbefreiung ?**
(Teil 1 Kapitel 3 - § 4 Nr. 18 UStG)
⇒ **Ja, da wohlfahrtspflegerische Leistung**
⇒ **Voraussetzungen:**
✓ **Keine Gewinnerzielungsabsicht**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

9. Soziale Leistungen, Beratungsstellen

Lösung Sachverhalt 2 - Beratungsstelle (wie EFL) – Zuschüsse Erzdiözese:

- Leistungsaustausch ?

(Teil 1 Kapitel 6.6)

Nein

→ einseitige Zuwendung aus öffentlichen Kassen

→ echter Zuschuss, kein Leistungsaustausch

⇒ **nicht steuerbar, unterliegt nicht dem UStG !**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

10. Feste, Bewirtung, Verpflegung, Übernachtung

Sachverhalt 1 - Pfarrfest:

Eine Kirchengemeinde veranstaltet ein Pfarrfest. Auf diesem bieten unselbständige Gruppierungen Speisen und Getränke an, beispielsweise betreiben die Ministranten einen Waffelstand.

Aber auch selbständige Gruppierungen unterbreiten auf eigenen Namen und Rechnung ein Angebot, beispielsweise verkauft die kfd-Gruppierung Kaffee und Kuchen.

Zur Frage, welche Gruppierung selbständig ist, das jeweilige Gruppierungsregister beachten !

Es werden für die Festbesucher Tische und Stühle bereitgestellt (d.h. kein Essen „to-go“).

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

10. Feste, Bewirtung, Verpflegung, Übernachtung

Lösung Sachverhalt 1 - Pfarrfest:

- **Leistungsaustausch ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
- **Unternehmer ?**

Ja, Essen vor Ort und Getränke (= sonstige Leistung) gegen Kostenbeitrag (= Einnahme)

**Umsätze der unselbständigen Gruppierungen
→ werden der Kirchengemeinde zugerechnet**

Umsätze selbständiger Gruppierungen

→ werden nicht der Kirchengemeinde zugerechnet

→ selbständige Gruppierung ist für Versteuerung verantwortlich

→ ggf. gilt für sie Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG (she. Fall 22)

**Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze
=> nachhaltige Tätigkeit**

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

10. Feste, Bewirtung, Verpflegung, Übernachtung

Lösung Sachverhalt 1 - Pfarrfest:

- **Unternehmer ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 11)
 - Anwendung von § 2b UStG?**
 - privat-rechtlicher Vorgang („rote Seite“)
 - ist immer unternehmerisches Handeln
 - ⇒ fällt unter Umsatzsteuergesetz
- **Umsatzsteuerbefreiung ?**
(Teil 1 Kapitel 3)
 - ⇒ **Nein**
- **Umsatzsteuersatz ?**
(Teil 1 Kapitel 4)
 - ⇒ **7% bei** - Verpflegung bis 31.12.2023
 - ⇒ **19% bei** - Getränken
 - Verpflegung ab 1.1.2024
(sofern nicht nochmals Rechtsänderung)
 - außer: es handelt sich um Essen zum Mitnehmen („to-go“), dann Lebensmittel = 7% USt

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

10. Feste, Bewirtung, Verpflegung, Übernachtung

Sachverhalt 2 - Fastenessen:

Eine Kirchengemeinde lädt während der Fastenzeit zu einem Fastenessen ein (Essen vor Ort – kein Essen to-go). Für das Essen wird ein Kostenbeitrag verlangt. Der Überschuss der Veranstaltung wird an Misereor gespendet.

Im Rahmen des Fastenessens werden zudem Spenden für Misereor gesammelt.

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

10. Feste, Bewirtung, Verpflegung, Übernachtung

Lösung Sachverhalt 2 - Fastenessen:

- **Leistungsaustausch ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
Ja, Essen vor Ort (= sonstige Leistung) gegen Kostenbeitrag (= Einnahme)
- **Unternehmer ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze => nachhaltige Tätigkeit
Anwendung von § 2b UStG?
→ privat-rechtlicher Vorgang („rote Seite“)
→ ist immer unternehmerisches Handeln
⇒ **fällt unter Umsatzsteuergesetz**
- **Umsatzsteuerbefreiung ?**
(Teil 1 Kapitel 3)
⇒ **Nein**
- **Umsatzsteuersatz ?**
(Teil 1 Kapitel 4)
⇒ **7% bei** - **Verpflegung bis 31.12.2023**
⇒ **19% bei** - **Getränken**
 - **Verpflegung ab 1.1.2024**
 (besonders nicht nochmals Rechtsänderung)

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

10. Feste, Bewirtung, Verpflegung, Übernachtung

Lösung Sachverhalt 2 - Fastenessen:

- **Verwendung der Mittel ?** Für die umsatzsteuerliche Beurteilung unerheblich !
- **Spenden die im Rahmen der Veranstaltung zusätzlich eingeworben werden ?**
 - ⇒ kein Leistungsaustausch, kein Entgelt, sofern diese nicht in Zusammenhang mit der Essensausgabe stehen (z.B. gesondert / mit Abstand zum Essen aufgestellte Spendenbox)
 - ⇒ freigebige Zuwendungen = „Geschenk“
 - ⇒ **Zuwendungsbestätigung ist möglich für Spende**
 - ⇒ **Jedoch nicht für das Essensentgelt !**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

10. Feste, Bewirtung, Verpflegung, Übernachtung

Lösung Sachverhalt 2 - Fastenessen:

- **Gratis-Veranstaltung und es werden Spenden gesammelt**
 - **grundsätzlich zulässig**
 - **Aber: enger Rahmen durch Steuerrecht !**
 - ⇒ **sobald eine Gegenleistung / Entgelt erwartet wird oder erwartbar ist, liegt bereits ein Umsatz und keine Spende vor !**

- **Grundsatz: Umsatz / Leistungsaustausch \neq Spende !**
 - **Es darf keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden**
 - ⇒ **Risiko: Strafsteuer von 30% auf den Spendenbetrag !**
 - ⇒ **Zusätzlich: Umsatzsteuer auf die Spende !**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

10. Feste, Bewirtung, Verpflegung, Übernachtung

Sachverhalt 3 – Übernachtung / Gästehaus:

Eine Kirchengemeinde unterhält ein Gästehaus, in dem Gästezimmer vermietet werden.

⇒ kurzfristige Vermietung von Wohn- und Schlafräumen

⇒ Lösung she. Fall 3 Sachverhalt 2a

⇒ Hinweis:

Wenn Gästehaus voll dem unternehmerischen, d.h. umsatzsteuerpflichtigen Bereich zugeordnet wurde (voller Vorsteuerabzug geltend gemacht – Teil 1 Kapitel 5)

⇒ auch Umsatzsteuer auf unentgeltliche Nutzung und Eigennutzung prüfen (unentgeltliche Wertabgabe - § 3 Abs. 9a UStG
→ Prüfung durch Steuerberatung)

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

11. Jugendfahrten / Jugendfreizeit / Ferienbetreuung

Sachverhalt 1 - Jugendfahrten mit Ministranten, Kommunionkindern, Firmlingen:

Eine Kirchengemeinde veranstaltet Jugendfahrten für Ministranten, Kommunionkinder, Firmlinge im Inland. Für die Teilnahme wird ein Kostenbeitrag verlangt. Dieser deckt sowohl die Betreuung, die Fahrtkosten als auch Übernachtung und Verpflegung sowie sonstige Kosten (wie Eintrittsgelder) ab.

Der Kostenbeitrag wurde auf Basis der voraussichtlichen Kosten festgelegt, eine öffentlich-rechtliche Gebührenordnung liegt nicht vor.

⇒ she. auch Beispiele Fall 12 zu Reiseleistungen allgemein !

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

11. Jugendfahrten / Jugendfreizeit / Ferienbetreuung

Lösung Sachverhalt 1 - Jugendfahrten für Ministranten, Kommunionkinder:

- **Leistungsaustausch ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
**Ja, Reiseleistung (= sonstige Leistung)
gegen Kostenbeitrag (= Einnahme)**
- **Unternehmer ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
**Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze
=> nachhaltige Tätigkeit**
Anwendung von § 2b UStG?
→ privat-rechtlicher Vorgang („rote Seite“)
→ ist immer unternehmerisches Handeln
⇒ **fällt unter Umsatzsteuergesetz**
- **Umsatzsteuerbefreiung ?**
(Teil 1 Kapitel 3 - § 4 Nr. 23 UStG)
⇒ **Ja, sowohl für die Betreuung, als auch für
die Verpflegung und sonstige Sachleistungen**
- **Vorsteuerabzug ?**
⇒ **Nein, da Umsatzsteuerbefreiung !**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

11. Jugendfahrten / Jugendfreizeit / Ferienbetreuung

Lösung Sachverhalt 1 - Jugendfahrten für Ministranten, Kommunionkinder:

- **Hoheitliche Leistung anstatt unternehmerischer Tätigkeit ?**
 - ⇒ **ist möglich**, da Jugendfahrten mit Ministranten, Kommunionkindern oder Firmlingen Bestandteil des kirchlichen Verkündigungsauftrags sind
 - **Glaubensvermittlung steht im Vordergrund, Einweisung in die beiden Sakramente bzw. Ministranten-Dienst.**
 - ⇒ **kein Wettbewerb zu gewerblichen Anbietern**
 - **Erlass einer öffentlich-rechtlichen Gebührenordnung (**, dann**
 - ⇒ **öffentlich-rechtliche Grundlage, es gilt § 2b UStG („grüne Seite“)**
 - ⇒ **nichtunternehmerisches Handeln, fällt nicht unter Umsatzsteuergesetz.**

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 11)

(**) **Rechtsgrundlage für Gebührenermächtigung von Kirchengemeinden für kirchlich-pastorale Sachverhalte in Vorbereitung (u.a. Änd. KVO)**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

11. Jugendfahrten / Jugendfreizeit / Ferienbetreuung

Sachverhalt 2 – Ferienbetreuung / Sommerlager:

Eine Kirchengemeinde veranstaltet eine Ferienbetreuung / Sommerlager für Kinder und Jugendliche. Für die Teilnahme wird ein Kostenbeitrag verlangt. Dieser deckt sowohl die Betreuung als auch Verpflegung und Sachkosten (wie Bastelmaterial, Eintrittsgelder, ggf. Übernachtungs- und Fahrtkosten) ab.

Der Kostenbeitrag wurde auf Basis der voraussichtlichen Kosten festgelegt, eine öffentlich-rechtliche Gebührenordnung liegt nicht vor.

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

11. Jugendfahrten / Jugendfreizeit / Ferienbetreuung

Lösung Sachverhalt 2 – Ferienbetreuung / Sommerlager:

- **Leistungsaustausch ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
**Ja, Ferienbetreuung (= sonstige Leistung)
gegen Kostenbeitrag (= Einnahme)**
- **Unternehmer ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
**Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze
=> nachhaltige Tätigkeit**
Anwendung von § 2b UStG?
→ privat-rechtlicher Vorgang („rote Seite“)
→ ist immer unternehmerisches Handeln
⇒ **fällt unter Umsatzsteuergesetz**
- **Umsatzsteuerbefreiung ?**
(Teil 1 Kapitel 3 - § 4 Nr. 23 UStG)
⇒ **Ja, sowohl für die Betreuung, als auch für
die Verpflegung und sonstige Sachleistungen**
- **Vorsteuerabzug ?**
⇒ **Nein, da Umsatzsteuerbefreiung !**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

12. Exerzitien, Besinnungstage, Wallfahrten, Pilgerfahrten, Reiseleistungen

Sachverhalt 1 - Exerzitien, Besinnungstage, Einkehrtage:

Eine Kirchengemeinde bietet Exerzitien und Besinnungstage an. Die Seelsorge und Verkündigung stehen dabei im Vordergrund.

Der kirchliche / liturgische Charakter ist aus dem Programm ersichtlich (ständige Begleitung eines Pfarrers / Seelsorgers sowie liturgisch ausgerichtetes Konzept).

a) Der von den Teilnehmenden zu leistende Kostenbeitrag wurde in einer öffentlich-rechtlichen Gebührensatzung festgelegt (**

b) Alternativ: Es gibt keine öffentlich-rechtliche Gebührensatzung.

Der Kostenbeitrag beinhaltet neben der Veranstaltungsteilnahme auch Pausenkaffee und Snack am Vor- und Nachmittag sowie eine Übernachtung, Frühstück, Mittag- und Abendessen (= Übernachtung und Verpflegung).

(**) Rechtsgrundlage für Gebührenermächtigung von Kirchengemeinden für kirchlich-pastorale Sachverhalte in Vorbereitung (u.a. Änd. KVO)

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

12. Exerzitien, Besinnungstage, Wallfahrten, Pilgerfahrten, Reiseleistungen

Lösung 1a - Exerzitien, Besinnungstage, Einkehrtage – Veranstaltung:

- **Leistungsaustausch ?**

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

Ja, Teilnahme an Veranstaltung (= sonstige Leistung) gegen Gebühren (= Einnahme)

- **Unternehmer ?**

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze
=> nachhaltige Tätigkeit

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 11)

Aber bei Fall a:

a) Kostenbeitrag erfolgt auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Gebührensatzung

→ öffentlich-rechtliche Grundlage, es gilt § 2b UStG („grüne Seite“)

→ Wettbewerbsverzerrung ?

Nein, originär kirchen-hoheitliche Aufgabe, ggf. auch Umsatzsteuerbefreiung als „Vortrag beherrschender Art“

(Teil 1 Kapitel 3 - § 4 Nr. 22a UStG)

⇒ **nichtunternehmerisches Handeln, fällt nicht unter UStG**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

12. Exerzitien, Besinnungstage, Wallfahrten, Pilgerfahrten, Reiseleistungen

Lösung 1b - Exerzitien, Besinnungstage, Einkehrtage – Veranstaltung:

- **Leistungsaustausch ?**

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

Ja, Teilnahme an Veranstaltung (= sonstige Leistung) gegen Gebühren (= Einnahme)

- **Unternehmer ?**

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze
=> nachhaltige Tätigkeit

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 11)

Alternative b:

Keine öffentlich-rechtliche Gebührenordnung

→ privat-rechtlicher Vorgang („rote Seite“)

→ ist immer unternehmerisches Handeln

⇒ fällt unter **Umsatzsteuergesetz**

- **Umsatzsteuerbefreiung ?**

(Teil 1 Kapitel 3 - § 4 Nr. 22 UStG)

⇒ **Ja, wenn „Vortrag belehrender Art“**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

12. Exerzitionen, Besinnungstage, Wallfahrten, Pilgerfahrten, Reiseleistungen

Lösung 1a - Exerzitionen, Besinnungstage, Einkehrtage – Essen / Übernachtung:

- **Leistungsaustausch ?**

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

Ja, Übernachtung und Verpflegung (= sonstige Leistung) gegen Gebühren (= Einnahme)

- **Unternehmer ?**

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze
=> nachhaltige Tätigkeit

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 11)

Aber:

Kostenbeitrag erfolgt auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Gebührensatzung

→ öffentlich-rechtliche Grundlage („grüne Seite“)

→ **größere Wettbewerbsverzerrung ?** Ja.

Wenn Jahresumsatz gleichartige Tätigkeit > 17.500 € p.a.
[Auch gewerbliche Hotels und Gaststätten bieten Übernachtung und Verpflegung an.]

→ **keine Anwendung von § 2b UStG, sondern Unternehmerisches Handeln !**

wenn Umsatz aus Tätigkeit
< 17.500 Euro p.a. dann
kirchen-hoheitlich →
kein Fall des UStG !

- **Umsatzsteuerbefreiung ?**

⇒ **Nein (wenn Jahresumsatz aus dieser Tätigkeit > 17.500 Euro)**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

12. Exerzitien, Besinnungstage, Wallfahrten, Pilgerfahrten, Reiseleistungen

Lösung 1b - Exerzitien, Besinnungstage, Einkehrtage – Essen / Übernachtung:

- **Leistungsaustausch ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
Ja, Übernachtung und Verpflegung (= sonstige Leistung) gegen Gebühren (= Einnahme)
- **Unternehmer ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
**Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze
=> nachhaltige Tätigkeit**
Alternative b:
Keine öffentlich-rechtliche Gebührenordnung
→ privat-rechtlicher Vorgang („rote Seite“)
→ ist immer unternehmerisches Handeln
⇒ **fällt unter Umsatzsteuergesetz**
- **Umsatzsteuerbefreiung ?**
⇒ **Nein**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

12. Exerzitien, Besinnungstage, Wallfahrten, Pilgerfahrten, Reiseleistungen

Lösung 1a+b - Exerzitien, Besinnungstage, Einkehrtage – Essen / Übernachtung:

- Umsatzsteuersatz ?

(Teil 1 Kapitel 4)

⇒ **Kommt drauf an !**

⇒ **7% bei**

- Verpflegung bis 31.12.2023
- Übernachtung

⇒ **19% bei**

- Getränken
- Verpflegung ab 1.1.2024
(sofern nicht nochmals Rechtsänderung)

- **Achtung:**

Nur Übernachtung, Frühstück, Mittag- u. Abendessen !

Der Pausenkaffee und Snacks werden dem nicht umsatzsteuerrelevanten Teilnehmerbeitrag zugerechnet.

Voraussetzung:

Geringfügige Verpflegungsleistungen, die bei zeitlich eng bemessenen Tagesveranstaltungen für einen ordnungsgemäßen Ablauf unerlässlich erscheinen.

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

12. Exerzitien, Besinnungstage, Wallfahrten, Pilgerfahrten, Reiseleistungen

Sachverhalt 2 - Reiseleistungen:

Der Kirchenchor einer Kirchengemeinde (lt. Gruppierungsregister hier eine unselbständige Gruppierung) unternimmt im Laufe eines Jahres mehrere Reisen:

- a) eine Chorreise, bei der diverse Chor-Auftritte vorgesehen sind**
- b) eine Bildungsreise, bei der Kirchenbaudenkmäler im Elsass besucht werden. Kirchen-, kultur- und kunsthistorische Erkenntnisse stehen dabei im Vordergrund, die Reise ist deshalb geprägt durch diverse Kirchenführungen.**
- c) einen Chorausflug in die schweizer Alpen, bei dem die Geselligkeit im Vordergrund steht.**

Die Kosten der Reisen werden jeweils – zumindest anteilig – auf die Chormitglieder umgelegt.

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

12. Exerziten, Besinnungstage, Wallfahrten, Pilgerfahrten, Reiseleistungen

Lösung Sachverhalt 2 - Reiseleistung – a) Chorreise:

- **Leistungsaustausch ?**

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

Ja, Teilnahme an Reise (= sonstige Leistung) gegen Kostenbeitrag (= Einnahme)

- **Unternehmer ?**

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze
=> nachhaltige Tätigkeit

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 11)

Anwendung von § 2b UStG?

Keine öffentlich-rechtliche Gebührenordnung

→ privat-rechtlicher Vorgang („rote Seite“)

→ ist immer unternehmerisches Handeln

⇒ **fällt unter Umsatzsteuergesetz**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

12. Exerzitien, Besinnungstage, Wallfahrten, Pilgerfahrten, Reiseleistungen

Lösung Sachverhalt 2 - Reiseleistung – a) Chorreise:

- **Umsatzsteuerbefreiung ?** ⇒ **Ja, wenn für Konzerte Bescheinigung
(Teil 1 Kapitel 3 - § 4 Nr. 20a UStG)** **Regierungspräsidium vorliegt (***

Achtung:

Damit Anerkennung als umsatzsteuerfreie Chorreise:

→ **touristische und/oder gesellige Angebots-
elemente sollten nicht mehr als 5% betragen,
höchstens jedoch 10 %**

⇒ **ansonsten wertet Finanzverwaltung die Reise als
„Deckmantel für Geselligkeit und die Befriedung
allgemein-touristischer Interessen“**

→ **dann she. Fall c**

(* **Achtung: Bescheinigungsverfahren wird mit Jahressteuergesetz 2022 voraussichtlich ersatzlos gestrichen**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

12. Exerzitien, Besinnungstage, Wallfahrten, Pilgerfahrten, Reiseleistungen

Lösung Sachverhalt 2 - Reiseleistung – b) Bildungsreise:

- **Leistungsaustausch ?**

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

Ja, Teilnahme an Reise (= sonstige Leistung) gegen Kostenbeitrag (= Einnahme)

- **Unternehmer ?**

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze
=> nachhaltige Tätigkeit

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 11)

Anwendung von § 2b UStG?

Keine öffentlich-rechtliche Gebührenordnung

→ privat-rechtlicher Vorgang („rote Seite“)

→ ist immer unternehmerisches Handeln

⇒ **fällt unter Umsatzsteuergesetz**

- **Umsatzsteuerbefreiung ?**

(Teil 1 Kapitel 3 - § 4 Nr. 22 UStG)

⇒ **Ja, wenn Beitrag max. kostendeckend und die Reise überwiegend „belehrenden Charakter“ hat**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

12. Exerzitien, Besinnungstage, Wallfahrten, Pilgerfahrten, Reiseleistungen

Lösung Sachverhalt 2 - Reiseleistung – c) Chorausflug in die Schweiz:

- **Leistungsaustausch ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
Ja, Teilnahme an Reise (= sonstige Leistung) gegen Kostenbeitrag (= Einnahme)
- **Unternehmer ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
**Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze
=> nachhaltige Tätigkeit**
Anwendung von § 2b UStG?
Keine öffentlich-rechtliche Gebührenordnung
→ privat-rechtlicher Vorgang („rote Seite“)
→ ist immer unternehmerisches Handeln
⇒ **fällt unter Umsatzsteuergesetz**
- **Umsatzsteuerbefreiung ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 11)
⇒ **Ja, da Reise in Schweiz = Drittland (§ 25 UStG)**
⇒ **Wenn Reise im Inland / in EU wäre: Nein.**
- **dann Umsatzsteuersatz ?**
⇒ **= 19% (bei Reise im Inland / EU)**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

12. Exerzitionen, Besinnungstage, Wallfahrten, Pilgerfahrten, Reiseleistungen

Lösung Sachverhalt 2 - Reiseleistung – c) Chorausflug in die Schweiz:

- Bemessungsgrundlage ?

Besonderheit Reiseleistung (§ 25 UStG):

⇒ Bemessungsgrundlage ist die positive Marge
(= Gewinn des Veranstalters →

im Sachverhalt Veranstalter = Kirchengemeinde):

Beispiel:

Kosten für Reisebus	1.500 Euro
Kosten Übernachtung	2.000 Euro
Kosten Verpflegung	1.800 Euro
Kosten insgesamt:	5.300 Euro

Bei 20 Teilnehmenden fallen pro Kopf externe Kosten von 265 Euro an.

⇒ solange die Teilnehmerbeiträge < 265 € pro Person keine positive Marge !

⇒ solange fällt keine Umsatzsteuer an !

19% Steuersatz von
Bemessungsgrundlage
0,00 Euro = 0,00 Euro
USt-Zahlung

- **Achtung:**

Werden eigene Kosten der Kirchengemeinde umgelegt, dann fällt hierauf jedoch USt an !

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

12. Exerzitien, Besinnungstage, Wallfahrten, Pilgerfahrten, Reiseleistungen

Lösung Sachverhalt 2 - Reiseleistung – c) Chorausflug in die Schweiz:

- Weiter ist zu beachten:

- Reiseleistungen in Drittländer (= außerhalb der EU – wie hier in die Schweiz):

- ⇒ sind umsatzsteuerbefreit soweit sie im Drittland bewirkt werden (§ 25 Abs. 2 UStG)

- Reiseleistungen an Kinder und Jugendliche:

- ⇒ sind i.d.R. umsatzsteuerbefreit nach § 4 Nr. 23, 25 UStG (Alter < 27 Jahre)

- Steuerrechtliches Fazit:

Sehr viel Prüfaufwand, aber in den wenigsten Fällen wird aus Reiseleistungen der Kirchengemeinden eine Umsatzsteuerzahlung resultieren => allein schon wegen der i.d.R. fehlenden positiven Marge

- Hinweis:

Neben steuerrechtlichen Regelungen sind weitere Rechtsgebiete einschlägig. Aus haftungs- und reiserechtlichen Gründen empfiehlt sich die **Abwicklung über gewerbliche Anbieter** (d.h. Reisebüro / Busunternehmer / ...).

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

13. Anzeigen in (Fest)Schriften, Anzeigen und Links auf Webseiten

Sachverhalt:

Der Kirchenchor einer Kirchengemeinde feiert sein 150jähriges Bestehen. Anlässlich des Jubiläums soll eine Festschrift gestaltet werden.

Der Druck der Festschrift soll teilweise durch Anzeigen und Spenden finanziert werden.

- a) Ein ortsansässiges Unternehmen gibt eine Spende von 300 Euro, möchte diese aber nicht öffentlich machen.
- b) Ein ansässiger Maschinenbauer gibt einen Betrag von 150 Euro. Da seine Produkte nur an spezielle Kunden verkauft werden, verzichtet er auf eine Anzeige für sein Unternehmen, wünscht jedoch eine Nennung seines Unternehmens als Unterstützer der Festschrift.
- c) Der ortsansässige Metzger sagt eine „Spende“ von 300 Euro zu, will aber in der Festschrift eine Werbeanzeige für seine Metzgerei abgedruckt haben.

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

13. Anzeigen in (Fest)Schriften, Anzeigen und Links auf Webseiten

Lösung Sachverhalt a – keine Anzeige, keine Nennung:

- **Leistungsaustausch ?**
(Teil 1 Kapitel 6 Folie 6.7)

Nein, einseitige Zuwendung = Geschenk !

⇒ **nichtsteuerbar, kein Fall des UStG**

⇒ **echte Spende, deshalb ist
Zuwendungsbestätigung möglich !**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

13. Anzeigen in (Fest)Schriften, Anzeigen und Links auf Webseiten

Lösung Sachverhalt b – Namensnennung und Danksagung, ggf. mit Logo:

- **Leistungsaustausch ?**
(Teil 1 Kapitel 6 Folie 6.7)

Nein, immer noch einseitige Zuwendung = Geschenk !

- ⇒ keine besondere Hervorhebung, keine Werbung, kein Link auf Unternehmens-Webseite
- ⇒ es wird lediglich ein Dank ausgesprochen und auf die Unterstützung hingewiesen
- ⇒ **nichtsteuerbar, kein Fall des UStG**
- ⇒ **echte Spende, deshalb ist Zuwendungsbestätigung möglich !**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

13. Anzeigen in (Fest)Schriften, Anzeigen und Links auf Webseiten

Lösung Sachverhalt c – Schaltung Anzeige, Verlinkung zu Webseite:

- **Leistungsaustausch ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
(Teil 1 Kapitel 6 Folie 6.7)
Ja, aktive Werbeleistung (= sonstige Leistung) gegen Entgelt 300 Euro (= Einnahme)
Echtes Sponsoring !
- **Unternehmer ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze => nachhaltige Tätigkeit

Anwendung von § 2b UStG?
→ privat-rechtlicher Vorgang („rote Seite“)
→ ist immer unternehmerisches Handeln
⇒ **fällt unter Umsatzsteuergesetz**
- **Umsatzsteuerbefreiung ?**
⇒ **Nein**
- **Umsatzsteuersatz ?**
⇒ **= 19%**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

14. Bereitstellen von Werbeflächen, Werbemobil, aktive Werbeleistung

Sachverhalt 1 – Werbeschild an Bauzaun:

Eine Kirchengemeinde saniert die Pfarrkirche. Hierfür wird ein Bauzaun um die Kirche gezogen.

Einem örtlichen Baumarkt wird gestattet, für die Dauer der Sanierung am Bauzaun ein Werbeplakat / -schild anzubringen. Für diese Duldung (keine Vermietung) erhält die Kirchengemeinde 1.000 Euro.

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

14. Bereitstellen von Werbeflächen, Werbemobil, aktive Werbeleistung

Lösung Sachverhalt 1 – Werbeschild an Bauzaun:

- **Leistungsaustausch ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
Ja, Duldung des Schildes (= sonstige Leistung) gegen Entgelt (= Einnahme)
Achtung: Keine Spende !
- **Unternehmer ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze
=> nachhaltige Tätigkeit
- **Umsatzsteuerbefreiung ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 11)
Anwendung von § 2b UStG?
→ privat-rechtlicher Vorgang („rote Seite“)
→ ist immer unternehmerisches Handeln
⇒ **fällt unter Umsatzsteuergesetz**
- **Umsatzsteuersatz ?**
(Teil 1 Kapitel 4)
⇒ **Nein (da keine Immobilien-Vermietung)**
⇒ **= 19%**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

14. Bereitstellen von Werbeflächen, Werbemobil, aktive Werbeleistung

Sachverhalt 2 - Werbemobil:

Ein Autohaus stellt der Kirchengemeinde unentgeltlich einen Kleinbus zur Verfügung, der insbesondere von Jugendgruppen und sonstigen unselbständigen Gruppierungen genutzt wird.

Der Kleinbus ist mit Werbung für das Autohaus versehen. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, wenn der Kleinbus nicht unterwegs ist, diesen öffentlich abzustellen, damit die Werbung einen möglichst großen Wirkungskreis hat.

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

14. Bereitstellen von Werbeflächen, Werbemobil, aktive Werbeleistung

Lösung Sachverhalt 2 – Werbemobil:

- **Leistungsaustausch ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
(Teil 1 Kapitel 6 Folie 6.7)
**Ja, aktive Werbeleistung (= sonstige Leistung)
gegen Autonutzung (= sonstige Leistung)
Echtes Sponsoring – auch wenn kein Geld fließt !**
- **Unternehmer ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
**Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze
=> nachhaltige Tätigkeit**
Anwendung von § 2b UStG?
→ privat-rechtlicher Vorgang („rote Seite“)
→ ist immer unternehmerisches Handeln
⇒ **fällt unter Umsatzsteuergesetz**
- **Umsatzsteuerbefreiung ?**
⇒ **Nein**
- **Umsatzsteuersatz ?**
(Teil 1 Kapitel 4)
⇒ **= 19%**
- **Bemessungsgrundlage**
⇒ **i.d.R. Einkaufspreis des Fahrzeugs, Fälligkeit der Umsatzsteuer bei Fahrzeugübergabe**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

15. Basare und Märkte

Sachverhalt 1 - Weihnachtsmarkt:

Die Kirchengemeinde veranstaltet einen Weihnachtsbazar und verkauft gespendete Handarbeiten und von kirchlichen Gruppierungen selbst gebastelte Weihnachtsdekoration und Weihnachtsplätzchen (in Tüten verpackt zum Mitnehmen).

Das Material für die zu verkaufenden Artikel wurde

- a) vom Pfarrsekretariat auf Namen und Rechnung der Kirchengemeinde**
- b) von Ehrenamtlichen der Gruppierungen privat eingekauft.**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

15. Basare und Märkte

Lösung Sachverhalt 1 - Weihnachtsmarkt:

- **Leistungsaustausch ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
Ja, Weihnachts-Deko und Handarbeiten (= Lieferung) gegen Geld/Verkaufspreis (= Einnahme)
- **Unternehmer ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 11)
Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze => nachhaltige Tätigkeit
Keine öffentlich-rechtliche Gebührenordnung
→ **privat-rechtlicher Vorgang („rote Seite“)**
→ **ist immer unternehmerisches Handeln**
⇒ **fällt unter Umsatzsteuergesetz**
- **Umsatzsteuerbefreiung ?**
(Teil 1 Kapitel 3)
⇒ **Nein**
- **Umsatzsteuersatz ?**
(Teil 1 Kapitel 4)
⇒ **19% für Handarbeiten und Weihnachts-Deko**
⇒ **7% für Weihnachtsplätzchen (= Lebensmittel)**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

15. Basare und Märkte

Lösung Sachverhalt 1 - Weihnachtsmarkt:

- **Vorsteuerabzug ?**

(Teil 1 Kapitel 5)

(Teil 1 Kapitel 5 Folie 35)

Ja, für die Materialien, die in die zum Verkauf bestimmten Waren eingehen.

Voraussetzung:

Es liegt eine Ordnungsgemäße Rechnung vor !

1a) Rechnung für Einkauf Pfarrbüro:

Leistungsempfänger ist Kirchengemeinde

Vorsteuerabzug grundsätzlich möglich

1b) Einkauf durch Ehrenamtliche privat:

**Wenn Rechnung auf Privatperson ausgestellt,
nicht Kirchengemeinde**

⇒ **keine ordnungsgemäße Rechnung**

⇒ **kein Vorsteuerabzug !**

⇒ **i.d.R. unkritisch: Kassenbelege < 250 Euro**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

15. Basare und Märkte

Sachverhalt 2 - Standgebühr:

Die Kirchengemeinde veranstaltet einen Weihnachtsmarkt, verkauft jedoch die angebotenen Waren nicht selbst (auf eigenen Namen und eigene Rechnung), sondern bietet Kirchenmitgliedern, selbständigen Gruppierungen und sonstigen Händlern Standflächen an, für die eine „Standgebühr“ von jeweils 100 Euro verlangt wird.

Fallabwandlung:

Unselbständige Gruppierung nimmt am Weihnachtsmarkt teil und bezahlt aus ihren Mitteln die Standgebühr.



Fallsammlung zur Umsatzsteuer

15. Basare und Märkte

Lösung Sachverhalt 2 - Standgebühr:

- **Leistungsaustausch ?**

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

Ja, Verkaufsmöglichkeit (= sonstige

Leistung) gegen Standgebühren (= Einnahme)

Jedoch: Nein bei unselbständiger Gruppierung, Innenumsatz ⇒ fällt nicht unter Umsatzsteuergesetz

- **Unternehmer ?**

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze

=> nachhaltige Tätigkeit

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 11)

Keine öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage

(allein die Verwendung des Begriffs „Gebühr“ führt nicht zu einer öffentlich-rechtlichen Rechtsgrundlage)

→ privat-rechtlicher Vorgang („rote Seite“)

→ ist immer unternehmerisches Handeln

⇒ **fällt unter Umsatzsteuergesetz**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

15. Basare und Märkte

Lösung Sachverhalt 2 - Standgebühr:

- Umsatzsteuerbefreiung ?

Kommt drauf an !

1) Wird eine räumlich abgrenzbare Fläche zugewiesen und andere von der Nutzung dieser Fläche ausgeschlossen, dann gilt der Sachverhalt als Vermietung einer Grundstücksfläche !

(Teil 1 Kapitel 3 - § 4 Nr. 12 UStG)

⇒ **Umsatzsteuerfreie Vermietungsleistung !**
(obwohl kurzfristig ! - she. Fall 3. und 4. - Vermietungen)

2) Wird hingegen nur eine Art Eintritt verlangt mit dem Hinweis „baut Euren Stand auf, wo noch was frei ist“, dann keine „Grundstücksvermietung“ !

⇒ **keine Umsatzsteuerbefreiung**

- Umsatzsteuersatz ?

(Teil 1 Kapitel 4)

1) Steuersatz = 0 %

2) Steuersatz = 19%

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

16. Verkauf von Devotionalien und Kerzen, Eine Welt-Laden

Sachverhalt 1 - Devotionalien:

Eine Kirchengemeinde verkauft Kreuze, Ketten mit Kreuzanhänger und Rosenkränze (Devotionalien) in einem Laden und/oder über ein Online-Portal.

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

16. Verkauf von Devotionalien und Kerzen, Eine-Welt-Laden

Lösung Sachverhalt 1 - Devotionalien:

- **Leistungsaustausch ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
**Ja, Kreuze, Ketten, Rosenkränze (= Lieferung)
gegen Geld/Verkaufspreis (= Einnahme)**
- **Unternehmer ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 11)
**Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze
=> nachhaltige Tätigkeit**
**Keine öffentlich-rechtliche Gebührenordnung
→ privat-rechtlicher Vorgang („rote Seite“)
→ ist immer unternehmerisches Handeln
⇒ fällt unter Umsatzsteuergesetz**
- **Umsatzsteuerbefreiung ?**
(Teil 1 Kapitel 3)
⇒ Nein
- **Umsatzsteuersatz ?**
(Teil 1 Kapitel 4)
⇒ 19%

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

16. Verkauf von Devotionalien und Kerzen, Eine Welt-Laden

Sachverhalt 2 - Kerzen:

Eine Kirchengemeinde verkauft in diesem Laden und/oder über ein Online-Portal auch Kerzen (Osterkerzen, Votiv-Kerzen, Friedenslichter u.ä.).

Darüber hinaus werden in der Kirche vor einem Marien-Altar Opferkerzen / Opferlichter für einen Euro angeboten zur Entzündung in einem eigens dafür vorgesehenen Kerzenständer.

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

16. Verkauf von Devotionalien und Kerzen, Eine-Welt-Laden

Lösung Sachverhalt 2 - Kerzen:

- **Leistungsaustausch ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
**Ja, Kerzen (= Lieferung)
gegen Geld/Verkaufspreis (= Einnahme)**
- **Unternehmer ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 11)
**Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze
=> nachhaltige Tätigkeit**

**Keine öffentlich-rechtliche Gebührenordnung
→ privat-rechtlicher Verkauf („rote Seite“)
→ ist immer unternehmerisches Handeln
⇒ fällt unter Umsatzsteuergesetz**
- **Umsatzsteuerbefreiung ?**
(Teil 1 Kapitel 3)
⇒ Nein
- **Umsatzsteuersatz ?**
(Teil 1 Kapitel 4)
⇒ 19%

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

16. Verkauf von Devotionalien und Kerzen, Eine-Welt-Laden

Lösung Sachverhalt 2 - Kerzen:

- **Hoheitliche Leistung
anstatt Unternehmerischer
Tätigkeit ?**

→ **Ausnahme:**
**Opferkerzen, Opferlichter, Gebetskerzen
wenn Bereitstellung gegen geringes Entgelt**

*Sichtbare Zeichen des Gebets, die - oft mit
besonderem Anliegen – in einer Kirche
aufgestellt und angezündet werden.
Unterfällt der nachhaltigen Sorge um eine
würdige Feier von Gottesdienst und
persönlicher Andacht.*

→ **hoheitlicher Vorgang – „öffentliche Gewalt“**

⇒ **kirchen-hoheitliches Handeln, fällt per se nicht
unter Umsatzsteuergesetz**

(** Rechtsgrundlage für
Gebührenermächtigung von
Kirchengemeinden für kirchlich-
pastorale Sachverhalte in
Vorbereitung (u.a. Änd. KVO)

[nach Auffassung des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen v. 24.11.2016
→ KPMG empfiehlt zusätzlich eine öffentlich-rechtliche Gebührenordnung (**
→ damit sicher „grüne Seite“ – Teil 1 Kapitel 2 Folie 11]

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

16. Verkauf von Devotionalien und Kerzen, Eine Welt-Laden

Sachverhalt 3 – Eine-Welt-Laden:

Eine Kirchengemeinde betreibt im Gemeindezentrum einen Eine-Welt-Laden.

20% des Gewinns wird an Südamerika-Projekt von Caritas International gespendet.

Insgesamt hat das Gemeindezentrum über alle Stockwerke eine Nutzfläche von 400 qm, für den Eine-Welt-Laden werden (einschl. Lager und Büro-Raum) abgrenzbare Räume mit einer Fläche 100 qm (= 25%) genutzt.

Die Kirchengemeinde erhält (ordnungsgemäße) Eingangsrechnungen für den Wareneinkauf, Inventargegenstände, Steuerberatungskosten (Steuerberatung zum Laden, Steuerberatung zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen bei Fundraising-Kampagne für das Projekt in Südamerika), Wasser und Strom sowie Handwerkerrechnungen für das Gemeindezentrum insgesamt und eine Maler-Rechnung zum Streichen der Laden-Räume.

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

16. Verkauf von Devotionalien und Kerzen, Eine Welt-Laden

Lösung Sachverhalt 3 – Eine-Welt-Laden:

- **Leistungsaustausch ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
Ja, Waren (= Lieferung)
gegen Geld/Verkaufspreis (= Einnahme)
- **Unternehmer ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 11)
Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze
=> nachhaltige Tätigkeit
Keine öffentlich-rechtliche Gebührenordnung
→ **privat-rechtlicher Vorgang („rote Seite“)**
→ **ist immer unternehmerisches Handeln**
⇒ **fällt unter Umsatzsteuergesetz**
- **Umsatzsteuerbefreiung ?**
(Teil 1 Kapitel 3)
⇒ **Nein !**
⇒ **Verwendung der Einnahmen für „guten Zweck“**
spielt bei der Umsatzsteuer keine Rolle !

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

16. Verkauf von Devotionalien und Kerzen, Eine Welt-Laden

Lösung Sachverhalt 3 – Eine-Welt-Laden:

- **Umsatzsteuersatz ?**

(Teil 1 Kapitel 4)

⇒ **Kommt drauf an !**

⇒ **7% bei**

- Büchern und Schriften (auch digital)
- Lebensmittel
(einschl. Kaffeepulver und Tee)

⇒ **19% bei**

- Getränken
- Textilien
- Schmuck

- **Problem:**

Umsätze müssen aufgeteilt und bei einem Eine-Welt-Laden m.E. auch getrennt aufgezeichnet werden (oder elektronische Kasse).

- **Berechnung der Steuer aus Verkaufspreis:**

7%: $\text{Bareinnahme} * 7/107 = \text{Umsatzsteuer}$

19%: $\text{Bareinnahme} * 19/119 = \text{Umsatzsteuer}$

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

16. Verkauf von Devotionalien und Kerzen, Eine Welt-Laden

Lösung Sachverhalt 3 – Eine-Welt-Laden:

- Vorsteuerabzug ?

(Teil 1 Kapitel 5)

Ja.

Voraussetzung: Ordnungsgemäße Rechnung !

Voller Vorsteuerabzug (auch: Einfuhrumsatzsteuer) u.a.:

- aus Wareneinkauf für Laden (= Verkauf gegen Entgelt)
- Ladeninventar
- Instandhaltung der Laden-Räume (hier: Malerarbeiten)
- Steuerberatung zum Laden (z.B. Steuererklärungen)

Anteiliger Vorsteuerabzug u.a.:

- 25% der Vorsteuer aus Nebenkosten wie Wasser-, Heizung- und Stromrechnung (sofern keine eigenen Zähler für Laden)
- 25% aus Instandhaltung der Immobilie allgemein

Kein Vorsteuerabzug u.a.:

- aus Steuerberatung zu Zuwendungsbestätigungen für Spenden Südamerika-Projekt

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

17. Verkauf von Druckerzeugnissen wie Schriften, Bibeln, Gesangbüchern, Postkarten, Kirchenführern und Kalendern

Sachverhalt:

Eine Kirchengemeinde hat in der Kirche Regale aufgestellt in denen geistliche Schriften, Bibeln, Gesangbücher, Postkarten, Kirchenführer und Kalender zum Verkauf angeboten werden.

Sie erzielt damit im Monat Erlöse von 400 Euro. Davon entfallen 50 Euro auf Postkarten und Kalender, 350 Euro auf Bücher und Kirchenführer.

Hinweise:

Mit Blick auf Umsatzsteuer gleiche Ergebnisse, wenn die Druckerzeugnisse in eigenem Ladengeschäft oder über ein Online-Portal verkauft werden. Ebenso, wenn anstatt Druckerzeugnissen die Inhalte als digitale Medien veräußert werden.

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

17. Verkauf von Druckerzeugnissen wie Schriften, Bibeln, Gesangbüchern, Postkarten, Kirchenführern und Kalendern

Lösung Sachverhalt:

- **Leistungsaustausch ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
Ja, Druckerzeugnisse (= Lieferung) gegen Geld/Verkaufspreis (= Einnahme)
- **Unternehmer ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 11)
Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze => nachhaltige Tätigkeit
Keine öffentlich-rechtliche Gebührenordnung
→ **privat-rechtlicher Vorgang („rote Seite“)**
→ **ist immer unternehmerisches Handeln**
⇒ **fällt unter Umsatzsteuergesetz**
- **Umsatzsteuerbefreiung ?**
(Teil 1 Kapitel 3)
⇒ **Nein**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

17. Verkauf von Druckerzeugnissen wie Schriften, Bibeln, Gesangbüchern, Postkarten, Kirchenführern und Kalendern

Lösung Sachverhalt:

- Umsatzsteuersatz ?

(Teil 1 Kapitel 4)

⇒ **Kommt drauf an !**

⇒ **7% bei**

- Büchern, Bibeln, Gesangbüchern
- (geistlichen) Schriften
- Kirchenführern

⇒ **19% bei**

- Postkarten
- Kalendern

- **Problem:**

Bei nur einer Kasse müssen die Umsätze aufgeteilt werden, Aufteilungsschlüssel u.a. nach Warenabgang möglich.

- **Berechnung der Steuer:**

7%: 350 Euro Bareinnahme * 7/107 = 22,90 Euro Umsatzsteuer

19%: 50 Euro Bareinnahme * 19/119 = 7,98 Euro Umsatzsteuer

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

18. Verkauf von selbstgenutztem Inventar

Sachverhalt:

Eine Kirchengemeinde verkauft einen gebrauchten Computer. Dieser wurde genutzt

- a) im Pfarrsekretariat
- b) im Sekretariat eines kirchlichen Pflegeheims
- c) im Sekretariat eines Tagungshauses

Erfolgt der Verkauf mit Umsatzsteuer ? Bzw. ist auf der Rechnung Umsatzsteuer auszuweisen ?

Fallabwandlung d:

Aus einer Sammelbestellung verkauft die Kirchengemeinde einen neuen Computer weiter an eine selbständige Gruppierung.

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

18. Verkauf von selbstgenutztem Inventar

Lösung Sachverhalt a – Computer im Pfarrsekretariat genutzt:

- **Leistungsaustausch ?** **Computer (= Lieferung) gegen Verkaufspreis (= Einnahme)**
- **Unternehmer ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 11)

⇒ nachhaltige Tätigkeit
- **Aber:**
(Teil 1 Kapitel 6.9)

Anwendung von § 2b UStG?
→ privat-rechtlicher Vorgang („rote Seite“)
→ ist immer unternehmerisches Handeln
⇒ **fällt eigentlich unter Umsatzsteuergesetz**

In diesem Fall ist Computer-Verkauf nur ein „Hilfsgeschäft“ zur hoheitlichen Tätigkeit im Pfarrsekretariat
⇒ **dieser Computer-Verkauf erfolgt hoheitlich**
⇒ **unterliegt nicht dem UStG !**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

18. Verkauf von selbstgenutztem Inventar

Lösung Sachverhalt b – Computer im Sekretariat Pflegeheim genutzt:

- **Leistungsaustausch ?** **Computer (= Lieferung) gegen Verkaufspreis (= Einnahme)**
- **Unternehmer ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 11) **Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze
=> nachhaltige Tätigkeit**

Anwendung von § 2b UStG?
→ privat-rechtlicher Vorgang („rote Seite“)
→ ist immer unternehmerisches Handeln
⇒ **fällt unter Umsatzsteuergesetz**
- **Umsatzsteuerbefreiung ?**
(Teil 1 Kapitel 3 - § 4 Nr. 16, 28 UStG) ⇒ **Ja, weil hier Hilfsgeschäft zur
umsatzsteuerbefreiten Pflegeleistung !**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

18. Verkauf von selbstgenutztem Inventar

Lösung Sachverhalt c – Computer im Sekretariat Tagungshaus genutzt:

- **Leistungsaustausch ?** **Computer (= Lieferung) gegen Verkaufspreis (= Einnahme)**
- **Unternehmer ?** **Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze => nachhaltige Tätigkeit**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 11)

Anwendung von § 2b UStG?
→ privat-rechtlicher Vorgang („rote Seite“)
→ ist immer unternehmerisches Handeln
⇒ **fällt unter Umsatzsteuergesetz**
- **Umsatzsteuerbefreiung ?** ⇒ **Nein (weil Inventar aus ust-pflichtigem Bereich !)**
- **Umsatzsteuersatz ?** ⇒ **= 19%**
(Teil 1 Kapitel 4)
- **Vorsteuerabzug ?** ⇒ **Ja, seinerzeit bei Anschaffung.**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

18. Verkauf von selbstgenutztem Inventar

Lösung Fallabwandlung d – Weiterbelastung eines neuen Computers:

- **Leistungsaustausch ?** **Computer (= Lieferung) gegen Verkaufspreis (= Einnahme)**
- **Unternehmer ?** **Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze => nachhaltige Tätigkeit**
(Teil 1 Folie 4 + 5)
- **Umsatzsteuerbefreiung ?** **Anwendung von § 2b UStG?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 11)
 - privat-rechtlicher Vorgang („rote Seite“)
 - ist immer unternehmerisches Handeln
 - ⇒ **fällt unter Umsatzsteuergesetz**
 - ⇒ **Nein (weil Verkauf als „Händler“)**
- **Umsatzsteuersatz ?** **⇒ = 19%**
(Teil 1 Kapitel 4)
- **Vorsteuerabzug ?** **⇒ Ja, bei Einkauf.**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

19. Photovoltaik, Blockheizkraftwerk, Windkraftanlagen

Sachverhalt 1 – Betrieb einer Photovoltaikanlage, BHKW:

Eine Kirchengemeinde betreibt eine Photovoltaikanlage, die sie **in 2020** in Betrieb genommen hat.

Bei Inbetriebnahme war man davon ausgegangen, dass die Anlage zu 80% Strom liefert, der ins öffentliche Netz eingespeist und vergütet wird.

Der Eigenverbrauch im hoheitlichen Bereich der Kirchengemeinde (Kirche, Gemeindehaus, Kita) wurde bei Inbetriebnahme mit 20% geschätzt.

Folglich wurden bei Anschaffung von den in Eingangsrechnungen ordnungsgemäß ausgewiesenen Vorsteuern 80% geltend gemacht und vom Finanzamt erstattet.

In 2023 produziert die Anlage 25.000 kWh, hiervon wurden – entgegen der Schätzung bei Inbetriebnahme – 10.000 kWh im hoheitlichen Bereich eigen verbraucht (= 40%), lediglich 15.000 kWh wurden ins öffentliche Netz eingespeist und vergütet (= 60%).

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

19. Photovoltaik, Blockheizkraftwerk, Windkraftanlagen

Lösung Sachverhalt 1 - Betrieb einer Photovoltaikanlage, BHKW:

- **Leistungsaustausch ?**

(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)

Ja, soweit der Strom eingespeist wird !
Strom (= Lieferung) gegen Einspeisevergütung (= Einnahme)

- **Unternehmer ?**

(Teil 1 Folie 4 + 5)

Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze
=> nachhaltige Tätigkeit

Anwendung von § 2b UStG?

→ privat-rechtlicher Vorgang („rote Seite“)
→ ist immer unternehmerisches Handeln
⇒ **fällt unter Umsatzsteuergesetz**

- **Umsatzsteuerbefreiung ?**

⇒ **Nein**

- **Umsatzsteuersatz ?**

(Teil 1 Kapitel 4)

⇒ **= 19%**

- **Vorsteuerabzug ?**

(Teil 1 Kapitel 5)

⇒ **Ja, aber bei hoheitlicher Nutzung nur anteilig !**

[→ u.a. aus Anschaffung, Instandhaltung, bei BHKW
anteilig auch aus Brennstoffeinkauf]

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

19. Photovoltaik, Blockheizkraftwerk, Windkraftanlagen

Lösung Sachverhalt 1 - Betrieb einer Photovoltaikanlage, BHKW:

- **Leistungsaustausch ?**

Was ist mit Eigenverbrauch ?

→ Innenumsatz, kein Leistungsaustausch mit fremden Dritten

→ **Problem:** Bei Anschaffung wurde umsatzsteuerpflichtiger Verkauf zu hoch geschätzt

→ zu viel Vorsteuer beim Finanzamt abgerechnet !

→ Korrektur erfolgt durch Umsatzsteuerzahlung auf sog. „unentgeltliche Wertabgabe“ (§ 3 Abs. 9a UStG)

⇒ faktisch wird ein zusätzlicher, fiktiver Verkauf versteuert

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

19. Photovoltaik, Blockheizkraftwerk, Windkraftanlagen

Lösung Sachverhalt 1 - Betrieb einer Photovoltaikanlage, BHKW:

- **Unentgeltliche Wertabgabe ?** Angesetzt werden die kWh-Anteile, die über der ursprünglichen Schätzung für den hoheitlichen Bereich liegen:
 - in 2023 wurden 25.000 kWh im Ist produziert
 - davon 20% = 5.000 kWh
bei Inbetriebnahme als hoheitlicher Verbrauch geschätzt.
 - tatsächlicher hoheitlicher Verbrauch in 2023 jedoch 10.000kWh !
 - => „Über-Eigenverbrauch“:
 $10.000 - 5.000 = 5.000 \text{ kWh}$
 - Über-Eigenverbrauch bewertet mit dem aktuellen Strompreis = Bemessungsgrundlage
 - **hierauf Steuersatz von 19%**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

19. Photovoltaik, Blockheizkraftwerk, Windkraftanlagen

Lösung Sachverhalt 1- Betrieb einer Photovoltaikanlage, BHKW:

- **Achtung:** Bei Anlagen, die vor dem 1.1.2013 in Betrieb genommen wurden, war die Rechtslage eine andere, da wird die unentgeltliche Wertabgabe ggf. anders gerechnet.
- **Frage:** Bei Altanlagen, die bis 31.12.2022 mangels Ertragsteuerpflicht nicht der Umsatzsteuer unterworfen wurden, die ab 2023 jedoch aufgrund der 2b-Rechtsänderung erstmals umsatzsteuerpflichtig werden, geht da der Vorsteuerabzug aus der damaligen Anschaffung verloren ?

Antwort:

Bei Anlagen, die erstmals 2023 steuerpflichtig werden, die aber vor 2023 angeschafft wurde, **ggf. Vorsteuerkorrektur nach § 15 a UStG möglich**, maximal jedoch bis 5 Jahre nach Anschaffung.

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

19. Photovoltaik, Blockheizkraftwerk, Windkraftanlagen

Sachverhalt 2 – Verpachtung von Dächern und Grundstücken:

Eine Kirchengemeinde verpachtet Dächer und/oder Grundstücke für Photovoltaik- und Windkraftanlagen an Anlagenbetreiber.

- ⇒ **aus steuerlicher Sicht i.d.R. eine Vermietungsleistung, erläutert bei Vermietung / Verpachtung von Immobilien**
- ⇒ **Lösung she. Fall 3. Sachverhalt 5**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

20. Einnahmen aus Forstwirtschaft

Sachverhalt – Bewirtschaftung von Waldflächen:

Eine Kirchengemeinde bewirtschaftet Waldflächen und erhält hierfür eine Einnahme aus Holzverkauf sowie Verkauf von Wildbret.

Eine Kirchengemeinde verpachtet eine zweite Waldfläche an einen Forstwirt, ebenso verpachtet sie ein Jagdrecht.

- ⇒ aus steuerlicher Sicht ist die Verpachtung eines Waldes i.d.R. **eine Vermietungsleistung**, erläutert bei Vermietung / Verpachtung von Immobilien
 - ⇒ Lösung she. Fall 3. Sachverhalt 4c
- ⇒ aus steuerlicher Sicht ist die Verpachtung von Jagdrechten i.d.R. **eine sonstige Leistung**, ebenfalls erläutert bei Vermietung / Verpachtung von Immobilien
 - ⇒ Lösung she. Fall 3. Sachverhalt 4d

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

20. Einnahmen aus Forstwirtschaft

Lösung Einnahmen aus Holzverkauf und Wildbret:

- **Leistungsaustausch ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
**Holz und Wildbret (= Lieferung) gegen Entgelt
(= Einnahme)**
- **Unternehmer ?**
(Teil 1 Folie 4 + 5)
**Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze
=> nachhaltige Tätigkeit**
Anwendung von § 2b UStG?
→ **privat-rechtlicher Vorgang („rote Seite“)**
→ **ist immer unternehmerisches Handeln**
⇒ **fällt unter Umsatzsteuergesetz**
- **Umsatzsteuerbefreiung ?**
⇒ **Nein**
- **Umsatzsteuersatz ?**
(Teil 1 Kapitel 4)
⇒ **= 5,5% Holz**
⇒ **= 9,5% Wildbret (ab 1.1.2023: 9,0%)**
→ **wenn Durchschnittsbesteuerung**
- **Vorsteuerabzug ?**
(Teil 1 Kapitel 5)
⇒ **Ja, aber pauschal in Höhe der Umsatzsteuer !**



Fallsammlung zur Umsatzsteuer

20. Einnahmen aus Forstwirtschaft

Lösung Einnahmen aus Holzverkauf und Wildbret:

- Vorsteuerabzug ? ⇒ **Ja, aber pauschal in Höhe der Umsatzsteuer mit 5,5 % !**
(Teil 1 Kapitel 6,8)

Besonderheiten bei Wald, Forst (§ 24 UStG):

- Besteuerung erfolgt zu **Durchschnittssätzen** für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
- Durchschnittssätze sind für die Umsatzsteuer als auch für die Vorsteuer festgesetzt (5,5% der Einnahme)
 - **sind in gleicher Höhe festgesetzt, es ergibt sich keine Zahllast**
- bei **Verzicht auf Durchschnittssätze** gilt i.d.R. der Regelsteuersatz (derzeit 19 % - Ausnahmen bei u.a. Brennholz und Wildbret = 7%) sowie Vorsteuerabzug nach Ausweis auf Eingangsrechnung

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

21. Personalkostenerstattung, Rückersatz, Personalgestellung

Sachverhalt 1 – Erstattung von Personalkosten durch Zuschüsse:

Eine Kirchengemeinde / die Erzdiözese erhält folgende Personalkosten-erstattungen:

- a) Von der Krankenkasse einer Mitarbeitenden für Ersatz Mutterschaftsgeld
- b) Von einer Stiftung zur Finanzierung einer Personalstelle im Arbeitsbereich Y der Erzdiözese. Der Mitarbeitende erledigt dort eigene Aufgaben und Tätigkeiten der Erzdiözese und ist in die Organisation der Erzdiözese eingebunden, nicht der Stiftung.
- c) Aus öffentlichen Kassen zur Finanzierung der Personalkosten eines Menschen mit Behinderung.

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

21. Personalkostenerstattung, Rückersatz, Personalgestellung

Sachverhalt 1 – Erstattung von Personalkosten durch Zuschüsse:

- **Leistungsaustausch ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
Nein, es liegt ein echter Zuschuss vor !
 - ⇒ **einseitige Zuwendung**
 - ⇒ **fällt nicht unter Umsatzsteuergesetz !**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

21. Personalkostenerstattung, Rückersatz, Personalgestellung

Sachverhalt 2 – Erstattung von Personalkosten im sozial- caritativen sowie Erziehungs- und Bildungsbereich oder für geistliche Zwecke:

Eine Kirchengemeinde / die Erzdiözese erhält folgende Personalkosten-erstattungen:

- a) Von einer Hochschule für die Gestellung eine Theologen auf eine Professorenstelle
- b) Von einem privaten Krankenhausträger (XY AG) für die Gestellung eines Klinikseelsorgers
- c) Von einer freien Schule (XY e.V.) für die Gestellung von Lehrkräften für katholischen Religionsunterricht
- d) Von einem Caritasverband für den Stellenanteil einer Mitarbeiterin, der für sozial-caritative Beratung in einer Beratungsstelle eingerichtet wurde
- e) Von der Nachbar-Kirchengemeinde für die anteiligen Kosten einer Erzieherin, die in deren Kita eine Krankheitsvertretung übernommen hat.

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

21. Personalkostenerstattung, Rückersatz, Personalgestellung

Sachverhalt 2 – Erstattung von Personalkosten im caritativen sowie Erziehungs- und Bildungsbereich oder für geistliche Zwecke:

- **Leistungsaustausch ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
Arbeitszeit (= Lieferung) gegen Entgelt (= Einnahme)
- **Unternehmer ?**
(Teil 1 Folie 4 + 5)
Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze => nachhaltige Tätigkeit
- **Umsatzsteuerbefreiung ?**
(Teil 1 Kapitel 3 - § 4 Nr. 27a UStG)
Anwendung von § 2b UStG?
→ privat-rechtlicher Vorgang („rote Seite“)
→ ist immer unternehmerisches Handeln
⇒ **fällt unter Umsatzsteuergesetz**
⇒ **Ja** (wenn unmittelbare Tätigkeit in genannten Bereichen, ein mittelbares Zugute kommen reicht nicht aus – z.B. Einsatz in der Buchhaltung einer Caritas-Einrichtung)

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

21. Personalkostenerstattung, Rückersatz, Personalgestellung

Sachverhalt 3 – Sonstige Personalgestellungen:

Eine Kirchengemeinde / die Erzdiözese erhält folgende Personalkostenerstattungen:

- a) Für einen Hausmeister, der auch Aufgaben in einer städtischen Kita erledigt
- b) Von einem Caritasverband für Mitarbeitende im Pfarrbüro, die nach einer Erhöhung des Stellenanteils noch Sekretariatsaufgaben für die Caritas übernimmt.
- c) Von einer selbständigen Gruppierung bzw. einem selbständigen Verband, für Stundenanteile im Sekretariat und für die Überlassung einer Verbandsgeschäftsführung.

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

21. Personalkostenerstattung, Rückersatz, Personalgestellung

Sachverhalt 3 – Sonstige Personalgestellungen

- **Leistungsaustausch ?**
(Teil 1 Kapitel 2 Folie 4 + 5)
Arbeitszeit (= Lieferung) gegen Entgelt (= Einnahme)
- **Unternehmer ?**
(Teil 1 Folie 4 + 5)
Kirchengemeinde erzielt regelmäßig Umsätze => nachhaltige Tätigkeit
Anwendung von § 2b UStG?
→ privat-rechtlicher Vorgang („rote Seite“)
→ ist immer unternehmerisches Handeln
⇒ **fällt unter Umsatzsteuergesetz**
- **Umsatzsteuerbefreiung ?**
(Teil 1 Kapitel 3 - § 4 Nr. 27a UStG)
⇒ **Nein** (da keine unmittelbare Tätigkeit in sozial-caritativen Bereichen, bzw. der Erziehung, Ausbildung oder für geistliche Zwecke → Wettbewerb zu privat-gewerblichen, umsatzsteuerpflichtigen Anbietern)
- **Umsatzsteuersatz ?**
(Teil 1 Kapitel 4)
⇒ **= 19 %**

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

22. Bagatellgrenze Kleinunternehmerregelung

Sachverhalt:

Aus all den unter 1 bis 21 geschilderten Fällen erzielte eine Kirchengemeinde – einschließlich der Umsätze aus Wald- und Forstwirtschaft – im vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt 21.000 Euro umsatzsteuerpflichtige Einnahmen.

Im laufenden Kalenderjahr werden diese Einnahmen voraussichtlich nicht mehr als 30.000 Euro betragen.

Konsequenz für die Umsatzsteuer ?

Fallabwandlung:

Trotz Anwendung der Kleinunternehmerregelung werden Rechnungen mit einem Umsatzsteuerausweis (Steuersatz und Steuerbetrag) verschickt.

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

22. Bagatellgrenze Kleinunternehmerregelung

Lösung Sachverhalt:

- An der bisherigen umsatzsteuerlichen Qualifizierung der Sachverhalte 1. bis 21. ändert sich grundsätzlich nichts
- **Aber: Es gilt im laufenden Jahr die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG !**

(Teil Kapitel 6.1)

- Umsatzsteuerpflichtige Umsätze zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im **vorangegangenen Kalenderjahr < 22 000,01 Euro** und
- im **laufenden Kalenderjahr voraussichtlich < 50 000,01 Euro**
- ⇒ **Umsatzsteuer wird nicht erhoben !**
- **Optionsmöglichkeit:** Umsatzsteuer kann dennoch **freiwillig** abgeführt werden !
 - ⇒ dann für mindestens 5 Jahre keine Kleinunternehmerregelung mehr !

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

22. Bagatellgrenze Kleinunternehmerregelung

Lösung Sachverhalt:

- Ohne Option: **Hin- und Her-Wechsel zwischen Kleinunternehmerregelung und Regelbesteuerung ist möglich !**

Jahr	IST-Umsatz Vorjahr (< 22 T€)	voraussichtlicher Umsatz laufendes Jahr (< T€ 50)	Kleinunter- nehmer ?
2023	12.000 Euro	20.000 Euro	ja
2024	20.000 Euro	25.000 Euro	ja
2025	25.000 Euro	10.000 Euro	nein
2026	10.000 Euro	21.500 Euro	ja
2027	21.500 Euro	30.000 Euro	ja
2028	30.000 Euro	21.000 Euro	nein

- Umsatzsteuerfreie Umsätze und hoheitliche Einnahmen werden nicht dazu gerechnet
- Land- und Forstwirtschaft hingegen schon, auch bei Durchschnittsbesteuerung !

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

22. Bagatellgrenze Kleinunternehmerregelung

Lösung Fallabwandlung:

- Wenn Kleinunternehmerregelung:

⇒ Ausgangsrechnung wird ohne Umsatzsteuer gestellt !

⇒ wird dennoch Umsatzsteuer auf Rechnung ausgewiesen muss sie an Finanzamt auch bezahlt werden !

⇒ Korrektur der Rechnung ist aber möglich

⇒ Verbuchung in Wilken wie gehabt, keine Änderung der Buchhaltungspraxis erforderlich !

- Korrekte Formulierung auf Rechnung:

Kein Umsatzsteuerausweis aufgrund Anwendung der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG.

Fallsammlung zur Umsatzsteuer

⇒ Wünsche und Anregungen ?

lucia.gutmann@ordinariat-freiburg.de